Organisationsprobleme im ständischen Aufbau des Handwerks

(besonders im Verhältnis zur Wirtschaftsgruppe Einzelhandel)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität
zu Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Kurt Moritz, Ger.-Referendar
aus Neuwied-Rh.

Neuwied am Rhein
Neuwieder Verlagsgesellschaft mbH.
1937

Referent: Herr Professor Dr. Ruth
Korreferent: Herr Professor Dr. Klausing

Tag der mündlichen Prüfung:
25. Oktober 1937

Meinen lieben Eltern zum Dank.

Literaturverzeichnis.

v. Below:	Probleme d. Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl., Tübingen 1920.
Bulla, Stefan:	Die Einzelhandelsrolle (im „Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer Berlin" 1934, Heft 21).
Düringer-Hachenburg:	Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Bd. I, Allgem. Teil. Hamb., Berl., Leipz. 1930.
Frielinghaus:	Kommentar zum Gesetz über die gewerbliche Wirtschaft, nebst 1. Ergänzung, Berlin 1935 und 1936.
Dr. George, Heinz:	Was ist Einzelhandel (im „Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer Berlin" 1934, Heft 15).
Gerard:	Die Stellung des Handwerkers im Handelsrecht. Mannheim 1930.
Gierke, Otto:	Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I, Leipzig 1895.
Haemmerle, Hermann:	Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftsrechts seit 1933 (in der „Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft" 1935).
Hartmann, Karl:	Neues Handwerksrecht I. und II. Teil. Otto Elsner Verlag Berlin 1934 u. 1935.
Dr. Heinig:	Das Einzelhandelsschutzgesetz. Leipzig 1936.
Dr. Hilland:	Neuordnung der gewerblichen Wirtschaft (in „die nationale Wirtschaft" 1935, Heft 3).
Dr. Hilland:	Einzelhandel und Einzelhandelsvertretung (in der „Wirtschaftszeitung Rhein-Ruhr" 1934, Heft 34).
Hoffmann, Otto:	Auf dem Weg zur Berufsordnung im Einzelhandel (in der „Wirtschaftszeitung der Industrie- u. Handelskammer Berlin" 1935, Heft 22).
Dr. Jeschke, Paul:	Handwerk, Volk und Staat (in „das Handwerk in Staat und Wirtschaft", Verlag für Handwerk und Gewerbe. 4. Aufl., Berlin 1936).
Köttgen:	Gewerbegesetzgebung (im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", Jena 1927).
Krause:	Organisation von Arbeit und Wirtschaft. Otto Elsner Verlag Berlin 1936.
Lampe:	Einzelhandel (im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" IV. Aufl.).
Landmann:	Kommentar zur Gewerbeordnung. II. Bd. 1. Teil. 8. Aufl. Berlin 1930.
Lenz:	Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft (in „Deutsche Justiz" 1936, Bd. 2, Heft 28).
Lenz:	Die neuen Anordnungen zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft (in „Deutsche Justiz" 1936, Bd. 2, Heft 35).
Merkel:	Wirtschaftsgesinnung, Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsrecht (in „Deutsche Justiz" 1936, Bd. 1, Heft 14).

Michel:	Die wirtschaftsrechtliche Ordnung des deutschen Einzelhandels (in der „Deutschen Wirtschaftszeitung" 1935, Heft 46/47).
Mönckmeier:	Der Wandel der Wirtschaftsgesinnung (in „Jahrbuch für die nationale Wirtschaft" 1935).
Mönckmeier:	Rechts- und Wirtschaftsgestaltung (in „Die nationale Wirtschaft" 1936).
Mussel:	Großhandwerk und Kaufmannsrecht. Stuttgart 1936.
Dr. Niemeyer:	Von der Organisation zum Stand (in „Die nationale Wirtschaft" 1935, Heft 5).
Münch, Kurt:	Wirtschaftliche Selbstverwaltung. Hamburg 1936.
v. Rohrscheidt:	Gewerbeordnung für das deutsche Reich. Berlin 1912.
Dr. Rößle:	Ständestaat und politischer Staat (in „Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart". Tübingen 1934. Heft 13).
Dr. Rößle:	Die Erneuerung des Handwerks. Verlag Deutsches Handwerksinstitut. 1936.
Dr. Reiners, Heinrich:	Aufbau und Aufgaben des Handwerks (in „Die nationale Wirtschaft" 1935. Heft 3).
Dr. Reiners, Heinrich:	Wirtschaft und Organisation des Handwerks in der heutigen Volkswirtschaft (in „Das Handwerk in Staat und Wirtschaft". Verlag für Handwerk und Gewerbe. Berlin 1936.)
Dr. Rohlfing:	Der Rechtsaufbau des Handwerks (in „Deutsches Recht", Heft 3, 1935).
Dr. Splettstößer:	Der Einzelhandel. C. Heymann-Verlag, Berlin 1936.
Staub:	Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 12/13 Aufl., I. Bd. Berlin-Leipzig 1926.
Steffens, Heinz:	Gesetz zum Schutz des Einzelhandels. C. Heymann-Verlag. Berlin 1935.
Dr. Vogel, Christian:	Vom Wesen des ständischen Rechts. Berlin-Leipzig 1937.
Voigt, August:	Handwerk und Handel in der späteren Zunftzeit. Stuttgart 1929.
Weike, Fritz:	Der Aufbau der gewerblichen Wirtschaft. Berlin 1935.
Dr. Wernet:	Geschichte des Handwerks (in „Das Handwerk in Staat und Wirtschaft". Verlag für Handwerk und Gewerbe, Berlin 1936).
Wieland:	Lehrbuch des Handelsrechts. I. Bd., 1921.
Wilden:	Handwerk (im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. V, 4. Auflage, 1923).
Zee-Heräus:	Das Handwerk und seine Verfassung. Hanseatische Verlagsanstalt 1937.

Abkürzungen.

Dtsch. Handw.-Bl.	Deutsches Handwerksblatt
Dtsch. Wirtsch.-Ztg.	Deutsche Wirtschaftszeitung
Dtsch. R.	Deutsches Recht
D. nat. Wirtsch.	Die nationale Wirtschaft
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
EHG	Einzelhandelsschutzgesetz
Gew.O.	Gewerbeordnung
Gew.A.	Gewerbearchiv
Jahrb.	Jahrbuch für die nationale Wirtschaft
JW	Juristische Wochenschrift
HGB	Handelsgesetzbuch
H.W. d. Staatsw.	Handwörterbuch der Staatswissenschaften
KGJ	Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts
OVG. R	Rechtsprechung der preußischen Oberverwaltungsgerichte
Pr. Ges.Samml.	Preußische Gesetzessammlung
RA.	Deutscher Reichsanzeiger
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGS	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RWiM	Reichs- und preußischer Wirtschaftsminister
T.B.Nr.	Tagebuchnummern der Geschäftsschreiben des Reichsstands des deutschen Handwerks
VO	Durchführungsverordnung
Wirtsch.Bl. d. Ind. u. H.K.	Wirtschaftsblatt der Industrie- u. Handelskammer Berlin
Zeitschr. f. d. ges. Staatsw.	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.

Inhaltsübersicht.

A. § 1. Charakter und rechtliche Verfassung der nationalsozialistischen Wirtschaftsordnung.

I. Der nationalsozialistische Staat hat das deutsche Wirtschaftsrecht grundlegend neu gestaltet. Er hatte nicht nur die Mängel einer vergangenen Gesetzgebung auszugleichen; er gab der Wirtschaft überhaupt einen neuen Inhalt. Führertum, Leistung und Gemeinnutz sind die Grundpfeiler, auf denen die gegenwärtige Wirtschaft aufbaut. In dem Sinn für Pflicht und soziale Bindung muß sie wieder ihren Zweck erkennen; sie muß den Ausgleich aller Interessen erstreben und jeden Mißbrauch eines uneingeschränkten Individualismus unterbinden.

In der liberalistischen Wirtschaftsepoche konnte sich die Wirtschaft frei nach den ihr immanenten Kräften und Gesetzen im Sinne der Manchesterlehre entwickeln. Der freie Wettbewerb, ungehindert durch Staatseingriffe, Privilegierungen und Bevorrechtigungen sollte die Harmonie der Gesamtwirtschaft in dem Zusammenwirken der nach ihrem Vorteil strebenden Einzelwirtschaften schaffen. Der dauernde Kampf der Eigeninteressen mußte aber notwendig zur Zerstörung der Lebensinteressen von Volk und Staat führen. Eine Wirtschaftsorganisation bestand lediglich in den kapitalistischen Wirtschaftsverbänden, die rein nach Interessengruppen gebildet waren. Mehrere Verbände bestanden oft mit den gleichen Aufgaben und Zweckeinrichtungen konkurrierend nebeneinander. Dadurch entstand eine unnötige Belastung der Wirtschaft und ein unproduktives Schaffen der Wirtschaftenden selbst[1]).

Die gegenwärtige Wirtschaftsorganisation sucht an Stelle der wildgewachsenen Interessenverbände eine Gesamtwirtschaftsordnung zu setzen, in der jeder seine eigenen und natürlichen Funktionen und Aufgaben am Volksganzen erfüllen kann[2]). Heute wird die Wirtschaft nicht mehr als Selbstzweck, sondern als eine zweckbestimmte Funktion innerhalb des völkischen Gemeinschaftslebens aufgefaßt[3]). Das freie Spiel der Kräfte ist einer gezügelten Ordnung und einer von sittlichen Grundsätzen beherrschten Wirtschaft gewichen, die ihre Eigengesetzlichkeit in die Lebensgesetze des völkischen Organismus eingliedert. Beweglichkeit, Eigenstreben und Schöpferkraft der Wirtschaft ist dem staatlichen Führerwillen unter-

---

[1]) Vergl. Krause a. a. O. S. 81 und Mönckmeier in „D. nat. Wirtsch." 1936 a. a. O. Seite 41.
[2]) Niemeyer a. a. O. S. 68; Mönckmeier „Jahrbuch" a. a. O. S. 4.
[3]) Mönckmeier in „D. nat. Wirtsch." 1936 a. a. O. S. 36; Haemmerle a. a. O. S. 156.

stellt und in eine neue Ordnung übergeleitet worden, wodurch eine einheitliche Leitung und Beeinflussung der gesamten Wirtschaft ermöglicht wurde[4]).

Damit ist die Voraussetzung geschaffen, das nationalsozialistische Grundprinzip vom Vorrang des Staates vor der Wirtschaft zur Geltung zu bringen. Nach völkischer Auffassung soll der Staat herrschen und die Wirtschaft dienen.

II. Durch die Neuordnung wird aber gleichzeitig auch eine Teilaufgabe gelöst, die zur modernen Ständeordnung gehört. Die Wirtschaft wird aus dem privaten Bereich, dem sie als Einzelwirtschaft angehört, als Gesamtwirtschaft in den öffentlichen Bereich gehoben. Die Wirtschaftsverbände werden dadurch „Ordnungsformen" von öffentlichem Charakter, die für ihre Gesamtaufgabe im Dienst an Volk und Staat verantwortlich sind[5]). Sie haben nicht nur den Nutzen der einzelnen in ihnen zusammengefaßten Glieder, sondern auch den höheren Zweck des übergeordneten Ganzen zu erfüllen. Ihm ordnen sich die Glieder unter und aus ihm empfangen sie ihre Verpflichtung.

Daher hat der nationalsozialistische Staat die Wirtschaftsverfassung auf ständischer Grundlage geordnet. Die äußere Organisation ist nur eine künstliche Zusammenfassung, an deren Stelle eine natürliche Gebundenheit treten muß[6]). Die gegenwärtige Staatsauffassung sieht das Volk als etwas organisch Gewachsenes und Zusammengehöriges an. Es besteht aus vielen Gliedern, von denen jedes seine bestimmte Funktion und seinen bestimmten Aufgabenkreis hat[7]). Die Wirtschaftsordnung verbindet sich daher mit der Volksordnung. Wirtschaftsordnung und Volksordnung greifen ineinander über. Die ständische Ordnung der Wirtschaft bedeutet nichts anderes als organisierte Lebenskreise des Volkes, die nach arteigenen Funktionen einander zugeordnet sind. Ein „Stand" in seiner heutigen rechtlichen Bedeutung ist „eine in den natürlichsten Verhältnissen zwanglos beruhende selbstverantwortliche Leistungs- und

---

[4]) Ein Erlaß des RWiM. v. 7. 7. 1936 (IV. 18631/36) sagt unter I. folgendes: „Alle Arbeiten an der Organisation der gewerblichen Wirtschaft müssen einen einfachen, übersichtlichen Aufbau zum Ziel haben, welche die verschiedenen Gesichtspunkte organisch zusammenbringt. Dieser Aufbau kann nur erreicht werden, wenn ihm das Eigenleben einzelner Organisationen, die z. T. auf eine gute Tradition zurückblicken, untergeordnet werden." Abgedr. bei Frielinghaus a. a. O. 1. Ergänzung S. 84.

[5]) Rößle Ständestaat a. a. O. S. 19/20.

[6]) Es ist daher falsch, die Erneuerung der Wirtschaft nur vom Staatlichen aus zu betrachten und in ihrer Verfassung lediglich eine von obenher gegebene Organisation zu erblicken, wie es Brauweiler (a. a. O. S. 214) versucht. Vergl. Niemeyer a. a. O. S. 65; Reiners in „D. nat. Wirtsch." a. a. O. S. 76.

[7]) Vergl. Vogel a. a. O. S. 27 ff.

Lebensgemeinschaft aller Glieder oder verwandter Verrichtungsgebilde“[8]). Es gilt im ständischen Aufbau jedes berechtigte Interesse so reibungslos und unschädlich für die Gesamtheit zum Ausdruck zu bringen, als dies nur eben möglich ist, um nicht irgendwelche naturgegebenen Kräfte zu unterdrücken. Natürlich erzeugen diese eigenständischen Interessen untereinander Spannungen, die aber reduziert und ausgeglichen werden müssen. Die ständischen Lebenskreise müssen daher nicht nur in sich, sondern auch untereinander in Uebereinstimmung gebracht werden, um durch das Funktionieren der Einzelorganismen das Wohl der Gesamtheit zu gewährleisten.

Die ständische Wirtschaft muß daher wachsen und sich von unten nach oben zur Ordnung durchbilden. Der Staat hat nur die äußere Form geschaffen, um den einzelnen Wirtschaftsgliedern ihr Eigenleben zu sichern. Innerhalb ihres Lebenskreises haben die Wirtschaftsglieder selbst ihre eigenständischen Interessen zu einer Ordnung zu bringen. Der Staat hat daher den ständischen Wirtschaftsverbänden rechtlich ihr Eigenleben in Funktion und Aufgabe gestattet und sie mit einem umfassenden Selbstverwaltungsrecht ausgestattet. Der Staat hat zwar dem Einzelnen seine politische Funktion im Sinne der unmittelbaren Einflußnahme auf den staatlichen Gestaltungswillen genommen. Dafür weist er ihm jedoch durch die Selbstverwaltung ein neues „politisches Wirkungsrecht“ zu, das sich in seinem Rang und seinem Wert nach der Leistung eines jeden bestimmt. Der Einzelne soll durch Teilnahme und Mitarbeit an der Gestaltung des ihn betreffenden Lebenskreises in seinem Lebensdrang und seinem Leistungswillen gestärkt werden. Er soll durch Berufung zu höchsten Aufgaben zu größten Leistungen befähigt werden.

III. Nach diesen Grundsätzen hat der Staat die neue Wirtschaftsverfassung geschaffen und die Träger gemeinsamer Wirtschaftsfunktionen entsprechend ihrer Eigenart und Bedeutung in neuen Ordnungsformen zusammengefaßt. Durch das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der gewerblichen Wirtschaft vom 27. Februar 1934[9]) und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsverordnung vom 27. November 1934[10]) ist die gesamte gewerbliche Wirtschaft fachlich nach ihren großen Wirtschaftszweigen in sechs Reichsgruppen: Industrie, Handel, Handwerk, Banken, Versicherung und Energiewirtschaft aufgeteilt worden (§ 2, I der I. VO. vom 27. Nov. 1934)[11]). Die Reichsgruppen gliedern sich

[8]) Vergl. Niemeyer a. a. O. S. 68 unter Ziff. V.; Hilland in „D. nat. Wirtsch.“ a. a. O. S. 71; Merkel a. a. O. S. 551.

[9]) RGBl. I. S. 185.

[10]) RGBl. I. S. 1194 in der Fassung des Erlasses über die Reform der gew. Wirtschaft v. 7. Juli 1936 (IV. 18631/36. RA. 157).

[11]) Bei den angeführten Ziffern handelt es sich um die (auf dieser Seite) unter Anm. [10]) d. Arb. angeführten VO. Vergl. in der Literatur hierzu Frielinghaus a. a. O.; Krause a. a. O.; Weike a. a. O.

wieder unter in Wirtschaftsgruppen[12]), diese wieder nach Bedarf in Fachgruppen und diese schließlich in Fachuntergruppen (§ 2, II d. I. VO. vom 27. Nov. 1934). Das Schwergewicht der fachlichen Betreuung in der Vertretung der einzelnen Wirtschaftszweige liegt bei den Wirtschaftsgruppen. Diese haben die Stellung einer rechtsfähigen Körperschaft. Ihr Leiter regelt die Beitragserhebung für die zu ihr gehörigen Fachgruppen und Fachuntergruppen; er hat die Aufstellung der Haushaltspläne und die Einziehung von Beiträgen. Auch hat er Ordnungsbefugnis gegenüber den Mitgliedern (§§ 14—17 d. I. VO. vom 27. Nov. 1934).

Bezirklich wird die gewerbliche Wirtschaft in Wirtschaftsbezirken zusammengefaßt (§ 3 d. I. VO. vom 27. Nov. 1934), die nach Anordnung des Reichswirtschaftsministers mit den Bezirken der Treuhänder der Arbeit zusammenfallen[13]). Das Schwergewicht der bezirklichen Fachvertretung liegt bei den (bezirklich noch kleineren) Industrie- und Handelskammern und bei den Handwerkskammern, welche öffentlich-rechtliche Körperschaften sind. Sie nehmen die gemeinsamen Angelegenheiten der Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahr und betreuen ihre Mitglieder in diesen Fragen.

Die Spitzenvertretung der gesamten gewerblichen Wirtschaft ist die Reichswirtschaftskammer, welche die gesamte fachliche und bezirkliche Organisation sowie die öffentlich-rechtlichen Vertretungen umfaßt (§ 32 ff. der I. VO. vom 24. Nov. 1934). Sie ist rechtsfähig und erledigt im Wege der Selbstverwaltung die gemeinsamen Aufgaben ihrer Vertretung, sowie die Aufgaben, die ihr der Reichswirtschaftsminister überträgt. Die Reichswirtschaftskammer wird dadurch das organisatorische Instrument in der Hand des Reichswirtschaftsministers zur planvollen Führung der gesamten Wirtschaft überhaupt. Denn bei dem Reichswirtschaftsminister liegt die sachliche Führung auch weiterhin.

Innerhalb eines Wirtschaftsbezirks erhalten die bezirklichen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, sowie die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern in der Wirtschaftskammer eine gemeinsame Vertretung (§ 26 der I. VO. vom 24. Nov. 1934). Die Wirtschaftskammer besitzt zwar noch keine eigene Rechtspersönlichkeit; sie hat jedoch bereits eine bedeutende Wandlung durchgemacht. Aus ihrer rein repräsentativen Stellung der Zusammenfassung der Bezirksgruppen und der Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammern ist sie durch die ministeriellen Erlasse vom 7. 7. 1936 und 27. 2. 1937, in denen sie ihre besonderen Kammerabteilungen für Industrie, Handel und Handwerk erhält, eine bedeutsame Mittelinstanz der wirtschaftlichen Selbstverwaltung geworden.

---

[12]) Die Reichsgruppe Industrie ist in sich erst in 7 Hauptgruppen untergegliedert.
[13]) Anordn. d. RWiM. v. 14. März 1935 (RA. 64/1935).

Damit ist der äußere Rahmen geschaffen, in dem sich die ständische Ordnung ausprägt. Zwar ist der Aufbau noch nicht abgeschlossen; aber gerade der allmähliche Aufbau dient einem vorsichtigen Ordnungswägen, um sich Klarheit über die ständischen Verhältnisse zu schaffen und um zu ihrem ursprünglichen Wesen durchzudringen. Die deutliche Ausprägung der Merkmale und Prinzipien des nationalsozialistischen Wirtschaftsrechts weist aber auf die Entwicklung hin, in der sich der Aufbau vollziehen wird:

„Der Staat als das Mittel der Volksgemeinschaft lenkt die Wirtschaft, damit sie ihre Aufgabe als Dienerin der Volksgemeinschaft zum gemeinsamen Nutzen erfüllen kann.

Der Einzelne handelt als verantwortungsbewußtes Glied des Volkes, der seine schöpferischen Kräfte für das Ganze einzusetzen hat. Er dient daher nicht nur privaten Interessen; als Glied der über ihm stehenden Ordnung hat er öffentliche Pflichten zu erfüllen. Seine Kräfte können daher nicht einzeln in Einsatz gebracht werden; ihr geordneter Einsatz ist notwendig, der durch die Ausrichtung des Wirtschaftsstrebens auf die gemeinsamen völkischen Interessen zum Ausdruck gebracht wird.

Die Durchführung der Wirtschaftsordnung geschieht auf dem Wege der Gemeinschaftsarbeit durch die berufsständischen Selbstverwaltungskörper, die insoweit den Staat von den Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung entheben.

Die aus diesen Prinzipien wachsende Verfassung der deutschen Wirtschaft führt dann notwendig zur Heranbildung des umfassenden Wirtschaftsrechts, das der nationalsozialistischen Idee der völkischen Gemeinschaftsordnung der Wirtschaft entspricht[14])."

B. Die berufsständische Gliederung des Handwerks.

§ 2. Wesen, Bedeutung und rechtliche Entwicklung des Handwerks.

I. In dem Rahmen der äußeren Wirtschaftsverfassung müssen sich die einzelnen Wirtschaftsverbände selbst entwickeln und in Ausbildung ihrer ständischen Eigenart ihre natürlichen Lebensgesetze zur Entfaltung bringen. In diesem Sinne muß auch das Handwerk seine Lebensrechte durchsetzen und zu einer Ordnung bringen. Dem Handwerk war von jeher der Gedanke einer leistungsfähigen und selbstverantwortlichen Berufsgemeinschaft vertraut gewesen. Der Lebenswille der Nation, der sich heute auf allen Gebieten der Wirtschaft kundtut, entspricht in seinem jetzigen Wesen, z. B. in der Betonung des Führertums im Betrieb, in der fachlichen Schulung des Nachwuchses, in dem Leistungsprinzip ganz der Ideenwelt der handwerklichen Wirtschaft. Die Zurückdrängung der Entpersönlichungstendenzen in der Wirtschaft, die Regelung des Wett-

[14]) Vergl. Mönckmeier in „D. nat. Wirtsch." a. a. O. S. 45.

bewerbs, die Lauterkeit der Werbung, die sozialen und kulturellen Verpflichtungen im Sinne einer Betriebsgemeinschaft sind althandwerkliche Grundhaltung.

Denn die hauptsächliche Bedeutung des Handwerks liegt auf dem Gebiet der Qualitätsarbeit bzw. dort, wo individuelle Bedürfnisse zu befriedigen sind. Gerade das Handwerk ist berufen, Menschen hervorzubringen, die zu höchsten beruflichen Leistungen befähigt sind. Im Handwerk ist die Arbeitsteilung nicht auf die Spitze getrieben. Die handwerkliche Tätigkeit baut auf einem breiten Allgemeinwissen und Können auf und sucht im Gegensatz zur Industrie persönliche und verfeinerte Bedürfnisse zu befriedigen. Es paßt seine Leistung der Umgebung und dem Geschmack an, für den es schafft. Im Handwerk besteht eine unmittelbare Beziehung zwischen Meister und Kundenkreis. Dadurch ist das Handwerk am ersten in der Lage, die gemeinschaftsbildenden Werte von Ehrbarkeit, Treue, Verantwortung und Leistung zur Grundlage seines beruflichen Schaffens zu machen. „Der Handwerksmeister, seine Gesellen und Lehrlinge dürfen noch täglich das höchste und sittlich wertvollste menschlicher Arbeit erleben, die Schöpferfreude am Werk. Ihre Wertarbeit ist Ausdruck der Schöpferpersönlichkeit. Herz, Kopf und Hand sind hier am Werk auf das glücklichste zu gemeinsamer Arbeit vereint."[15]) Es wird von der politisch herrschenden Auffassung abhängen, ob eine so geartete Betriebs- und Arbeitsform Anerkennung findet. Sieht man den Wirtschaftszweck lediglich in der Aufgabe, die Gütererzeugung auf das technisch und wirtschaftlich erreichbare Maß zu erhöhen und die Güterverteilung zu erleichtern, so wird sich die handwerkliche Wirtschaft nur mit Mühe behaupten können, wie es in der liberalistischen Wirtschaftsepoche der Fall war. Will aber die politische Führung die Wirtschaft zugleich als soziale Leistungsgemeinschaft verstanden wissen, die den Gemeinschaftszweck der Wirtschaftenden anerkennt, wie es der Nationalsozialismus tut, so findet das Handwerk von selbst einen anderen Platz der Bewertung. Denn es liefert der Wirtschaft die erforderliche Facharbeit, auf die sie nicht verzichten kann.

Dennoch ist das Handwerk ein Element der modernen Wirtschaft. Es hat sich die technischen Errungenschaften dienstbar gemacht und zu rechnen und zu kalkulieren gelernt. Es gibt heute zahlreiche Handwerksbetriebe, die sich in ihrer maschinellen und kaufmännischen Einrichtung von einem Fabrikbetrieb nicht unterscheiden[16]).. Die trotzdem bestehenden wesentlichen Unterschiede liegen in anderer Richtung. Sie sind durch die innere Betriebsart bedingt. Im Handwerk ist das Können der Hand die wichtigste Voraussetzung der Produktion. Die maschinelle Arbeit ist gewiß nicht mehr von dem handwerklichen Unternehmen wegzudenken. Aber sie

[15]) Jeschke a. a. O. S. 29.

[16]) Ueber die Entstehung des Großhandwerks vergl. ausführlich Mussel a. a. O. S. 8 ff.

drückt ihm nicht den Stempel auf. Der Handwerker muß ein wirklicher Könner sein, d. h. er muß sein Arbeitsgebiet von Grund aus beherrschen. Zu diesem Zweck ist eine langjährige Uebung unter der Anleitung des Meisters notwendig und erforderlich. Der Lehrling kann bei Bewährung Geselle und der Geselle Meister werden. Diese sich aus dem qualifizierten Ausbildungsprozeß ergebende soziale Gliederung in Meister, Gesellen und Lehrlinge ist das besondere Charakteristikum des Handwerks.

Damit ist die Frage, was Handwerk im Rechtssinne bedeutet, auch schon berührt. Die in Wissenschaft und Praxis herausgebildeten Grundsätze kennzeichnen für die handwerkliche Eigenart und Betriebsform vor allem die Vorbildung und die eigene Mitarbeit des Betriebsunternehmers im technischen Arbeitsprozeß[17]). Lediglich die innere Beschaffenheit und die besondere Betriebsorganisation des individuell und ohne Arbeitsteilung produzierenden Gewerbebetriebs ist das besondere Merkmal des Handwerksbetriebs[18]). Nicht aber entscheidet der Umfang[19]). Die technische Entwicklung hat den Großhandwerksbetrieb entstehen lassen, der trotz seines großen Umfangs dann als ein Handwerksbetrieb anzusehen ist, wenn er die Merkmale des Handwerks aufweist, indem er handwerklich vorgebildete Gehilfen beschäftigt, vom Handwerksmeister geleitet ist und in seiner Arbeitsteilung nicht so weit geht, daß die Arbeitskräfte im Betrieb nur etwa rein mechanische, aber keine berufsmäßige oder fachliche Vorbildung erfordernde Arbeitshandlungen vornehmen[20]). Auch die Führung von Handwerksbetrieben in der Form einer juristischen Person steht dem Begriff des Handwerks nicht entgegen[21]). Nur muß der Betriebsleiter die Voraussetzungen eines selbständigen Handwerkers erfüllen. Auch das Vorhandensein kaufmännischer Einrichtungen ist dem Handwerk durchaus bekannt.

Diese kurz umrissene rechtliche Bedeutung hat das Handwerk erst nach einem überaus wechselvollen Verlauf seiner Geschichte gewonnen. Heute nimmt das Handwerk neben Industrie und Handel seinen gleichberechtigten Platz ein und hat sich kräftig genug erwiesen, ihn auch zu behaupten. Es ist nicht so, daß das Handwerk ausschließlich und allein im Wettbewerb mit der Industrie schaffen müßte. In dem Augenblick, wo eine falsch verstandene Rationalisierung zu einer Schematisierung in der

---

[17]) Landmann a. a. O. S. 79, § 100 unt. Nr. 3; Staub a. a. O. § 4. I, 1. A. S. 70, Anm. 9b; Düringer-Hachenburg § 4, Anm. 6 S. 213.

[18]) Staub a. a. O. S. 70, § 4, Anm. 9; Düringer-Hachenburg a. a. O. § 4, Anm. 4, S. 210/211.

[19]) RGS. 36/37; 31/178. Vergl. auch die Entsch. d. sächs. Ministeriums (Abt. Handel und Gewerbe) vom 26. Nov. 1926, die für die Entwicklung richtunggebend wurde (abgedr. im Dtsch. Handw.-Bl. 1927 S. 35 ff. u. S. 53 ff; ferner die dauernde Rechtspr. d. sächs. u. preuß. OVG. im Gew.-A. Bd. 5 S. 485, Bd. 12 S. 317 Erg. I. 269, Bd. 16 S. 435.

[20]) KGJ 35/A, 49/94. Pr. OVG. 1929 66/383.

[21]) § 5 III. VO. v. 18. Jan. 35 (RGBl. I. S. 4). Vergl. Hartmann a. a. O. S. 51.

Erzeugung führen würde, in dem Augenblick würde das Handwerk von einem selbständigen Berufsstand zu einer bloßen Betriebsform herabsinken. Das Handwerk ist Träger einer eigenen und individuellen Betriebsart. Es hat daher die Aufgabe, die besonderen Merkmale seiner Eigenart als kulturelle Werte weiterzugeben in dem Streben, die sittlichen Kräfte des Schaffens zu erhalten, zu stärken und in die Volksgemeinschaft fortzutragen. Die Werkstatt eines Handwerkers war oft schon die Geburtsstätte bedeutender Erfindungen; so manche wirtschaftlichen Impulse sind vom Handwerk ausgegangen. Es wird deshalb auch in Zukunft immer wieder Ausgangspunkt für neue schöpferische Tätigkeit sein, während die Industrie die bestmögliche Verwendung und Ausübung der neuen Errungenschaften und die wirtschaftlichste Form der Erzeugung in großen Mengen erstrebt.

II. Die Geschichte des Handwerks ist mit der Wirtschafts- und Kulturgeschichte der deutschen Nation auf Grund seiner historischen Bedeutung daher unlösbar verbunden. Dabei ist jedoch die Entwicklung des Handwerks keineswegs immer mit der allgemeinen wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung parallel gegangen, sondern hat häufig einen entgegengesetzten Verlauf genommen. Zwar war im Mittelalter die Blüte der Städte gleichzeitig auch die Blüte des Handwerkerstandes. Nachdem sich aber Verlagssystem, Industrie und Handel durchgesetzt hatten und unter dem Einfluß des wirtschaftlichen Liberalismus zu blühen begannen, ist das Handwerk mehr und mehr in den Wettbewerb mit der großwirtschaftlichen Produktion gedrängt worden. Vor allem in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts, als sich durch großzügigere Verkehrs- und Erwerbspolitik die Wirtschaftskreise bedeutend erweiterten, begann für das Handwerk der schwere Kampf ums Dasein; seine fernere Entwicklung war sehr in Frage gestellt, und die Handwerksbetriebe drohten durch die Konkurrenz der Großindustrie zu erliegen.

Das Reich verschloß sich aber den fortgesetzten Eingaben und Kundgebungen der Handwerker nicht. Zwar vermochte es den Wünschen nach Wiederaufrichtung der Zunftordnung, wie sie im Mittelalter herrschte, nicht zu entsprechen. Dagegen fand sich die Regierung bereit, in Durchbrechung der Gewerbefreiheit eine Reihe von Ergänzungsvorschriften zur Gewerbeordnung zu erlassen, die die innere Stärkung des Handwerks und die Festigung seiner berufsständischen Verhältnisse bezweckten.

Nachdem Preußen im Jahre 1879[22]) in aller Form seinen uneingeschränkten Wirtschaftsliberalismus aufgegeben hatte, schuf die Regierung geradezu eine Sondergesetzgebung für das Handwerk. Durch die zur Gewerbeordnung erlassene Novelle vom 18. Juli 1881 wurden die Innungen wieder mit hoheitsrechtlichen Befugnissen, insbesondere mit der Aufsicht über das Lehrlingswesen betraut. Auch konnten sie zu Innungs-

[22]) Bismarcks Schutzzollpolitik.

ausschüssen und Innungsverbänden zusammentreten. 1882 wurde der allgemeine deutsche Handwerkerbund gegründet, der mit dem im Jahre 1884 gegründeten Zentralausschuß vereinigter Innungsverbände lebhaft um die Erschwerung der Zulassung zum Handwerk kämpfte und sie vom Befähigungsnachweis abhängig machen wollte. Durch das Gesetz vom 18. Dezember 1884 wurde den Verwaltungsbehörden die Möglichkeit des Erlasses von Anordnungen gegeben, wonach den Mitgliedern einer Innung die ausschließliche Befugnis zum Halten von Lehrlingen beigelegt werden konnte. Durch ein weiteres Gesetz vom 26. April 1886 wurde die Verleihung von Korporationsrechten an die Innung geregelt und damit die Entwicklung zu öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörpern beschleunigt. Die gleiche Tendenz zeigt eine Novelle von 1887, wodurch den Innungen kraft Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde das Recht verliehen werden konnte, auch Nichtmitglieder zu Beiträgen für Herbergswesen, Fachschulen, Schiedsgerichte heranzuziehen. Einen großen Fortschritt brachte das Handwerkerorganisationsgesetz vom 26. Juli 1897, das den Handwerkern unter gewissen Voraussetzungen auch die Bildung von Zwangsinnungen zubilligte, sowie die fachlich-regionale Berufsvertretung in den Handwerkskammern einführte. Die Innungen und die Handwerkskammern sind in der Folgezeit die eigentlichen Träger der Handwerkerpolitik geworden. 1900 erfolgte eine umfassende Vereinigung der fachlichen und bezirklichen Organisationen im Handwerks- und Gewerbekammertag. Den angestrengten und gemeinsamen Bestrebungen der Handwerker gelang es im Jahre 1908, den kleinen Befähigungsnachweis einzuführen, wonach das Recht, Lehrlinge zu halten, ausschließlich den Handwerksmeistern oblag. 1919 sind durch die Initiative des Handwerks- und Gewerbekammertags die mannigfachen öffentlich-rechtlichen Vertretungen, wie auch die privatrechtlichen Organisationen der Handwerkerbünde und Genossenschaften im Reichsverband des deutschen Handwerks zusammengefaßt worden. Eine weitere Novelle erging am 11. Februar 1929, die das allgemeine und gleiche Wahlrecht zu den Handwerkskammern einführte, um auch den Handwerkern, die außerhalb der öffentlich-rechtlichen Berufsorganisation standen, Einfluß auf die Handwerkskammern einzuräumen, die bis dahin nur aus Vertretern des organisierten Handwerks bestanden hatten. Ebenfalls ist mit dieser Novelle die Handwerkerrolle eingeführt worden, in die alle selbständigen Handwerker eingetragen werden. Außerdem wurden die Aufgaben und Rechte der Handwerkskammern erweitert und die Staatsaufsicht, die durch Staatskommissare ausgeübt wurde, auf die oberste Landesbehörde übertragen. Sein letztes Ziel, die berufsständische Selbstverwaltung auf der Grundlage der Pflichtorganisation hat das Handwerk durch die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates erhalten. Am 3. Mai 1933 erfolgte die Gründung des Reichsstandes des deutschen Handwerks als Spitzenvertretung aller handwerklichen Organi-

sationen. Das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933[23]) sowie die dazu erlassene erste Durchführungsverordnung vom 15. Juni 1934[24]) brachten dann die allgemeine Pflichtinnung im Handwerk und für diese den Führergrundsatz, ferner die Kreishandwerkerschaften und die ständische Ehrengerichtsbarkeit. Eine zweite Durchführungsverordnung vom 18. Januar 1935[25]) vollzog den Umbau der Handwerkskammern, und eine dritte Verordnung vom gleichen Tage[25]) führte den großen Befähigungsnachweis ein, durch den die Ausübung des Handwerks von der Ablegung der Meisterprüfung abhängig gemacht wird. Praktisch wurde damit die Gewerbefreiheit im Handwerk beseitigt. Neben der Ablegung der Meisterprüfung kann ein Handwerksbetrieb als stehendes Gewerbe nur noch betrieben werden, wenn der Inhaber die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen in dem betreffenden Gewerbe besitzt (§ 3, III. VO. vom 18. Januar 1935). Der Inhaber muß außerdem in die bei den Handwerkskammern geführte Handwerkerrolle eingetragen sein (§ 1 d. III. VO. v. 18. Januar 1935). Befähigungsnachweis und Eintragung dokumentieren heute die Handwerkereigenschaft. Die Frage, welche Gewerbezweige dem Handwerk zugehören können, ist durch die Aufstellung eines Verzeichnisses von vornherein und allgemein gültig entschieden worden. Die Benennung besagt aber nur, daß dieses Gewerbe handwerklich betrieben werden kann, nicht aber, daß es handwerklich betrieben werden muß[26]). Gewerbe, die nicht im Verzeichnis genannt sind, scheiden aus dem Handwerk aus[27]).

§ 3. Aufbau und Aufgaben der Handwerkerorganisation.

I. Für die gesetzgeberischen Maßnahmen ergaben sich bei der Neuordnung der berufsständischen Grundlage des Handwerks viele Schwierigkeiten, vor allem aus dem Gesichtspunkt heraus, daß es galt, zunächst „eine organisatorische Form zu finden, die in fachlicher Hinsicht den Belangen der verschiedenen Berufszweige des Handwerks gerecht wurde. Es mußte ferner eine Organisation gefunden werden, die ohne Rücksicht auf die rein fachlichen Belange alle diejenigen Aufgaben übernahm, an deren Erledigung das gesamte Handwerk interessiert war. Schließlich mußte sich das Gesetzgebungswerk auch nach Form und Inhalt in das Gesamtgebäude der neuen Wirtschaftsorganisation einfügen."[28]).

Der fachliche und bezirkliche Aufbau der Reichsgruppe Handwerk ist daher nicht streng der Organisation der gewerblichen Wirtschaft angepaßt worden. In fachlicher Hinsicht gliedert sich das

---

23) RGBl. I. S. 1015.
24) RGBl. I. S. 493.
25) RGBl. I. S. 14.
26) Zee-Heräus a. a. O. S. 39. Abdruck des Verzeichnisses ebenda S. 67.
27) Vergl. zur rechtlichen Entwicklungsgeschichte des Handwerks; Köttgen a. a. O. Handw.-B. S. 1002/3; Wernet a. a. O. S. 148 ff; Zee-Heräus a. a. O. S. 11 ff.
28) Vergl. Rößle: „Die Erneuerung" a. a. O. S. 17.

Handwerk nicht in Wirtschaftsgruppen, sondern in Reichsinnungsverbände[29]), denen sämtliche Handwerkerinnungen eines bestimmten handwerklichen Fachgebietes im Reich angehören. Die Innungsverbände sind die Fachverbände der einzelnen Berufszweige des Handwerks und haben die Handwerkerinnungen und ihre Mitglieder auf dem Fachgebiet zu beraten. Rechtlich haben die Reichsinnungsverbände die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.

Die Bildung von Bezirksgruppen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Dafür können die Reichsinnungsverbände und ihre gebildeten Fachgruppen Bezirksstellen errichten, wenn ein zwingendes wirtschaftliches Bedürfnis besteht. Jedoch sind sie dann lediglich örtliche Verwaltungsstellen ohne Rechtspersönlichkeit.

Die eigentliche Berufsvertretung haben die Handwerker in den Handwerkerinnungen. Diese beruhen auf dem pflichtgemäßen Zusammenschluß aller in die Handwerkerrolle eingetragenen Gewerbetreibenden des gleichen oder verwandten Handwerkszweiges (§ 3)[30]). Auf diese Weise sind örtlich alle diejenigen, die berufsmäßig zusammengehören, zu einer geschlossenen Innungsgemeinschaft verbunden, die unter Berücksichtigung einheitlicher Wirtschaftsbezirke so abzugrenzen ist, daß eine lebensfähige Gemeinschaft entsteht, und daß alle Handwerker auch an ihrem Leben und ihren Einrichtungen teilnehmen können (§ 6, I). Der Innung können allerdings auch andere Personen kraft freiwilliger Unterwerfung angehören (insbesondere Facharbeiter und Lehrpersonal an Berufs- und Fachschulen) (§ 11).

Die Verwaltugsgeschäfte werden vom Obermeister geführt (§ 13), dem ein Innungsbeirat und besondere Innungswarte (Stellvertreter, Lehrlingswart und Kassenwart sowie Schriftführer) zur Seite stehen (§ 17). Die Belange der bei der Innung beschäftigten Gesellen werden vom Gesellenwart wahrgenommen, der insbesondere bei der Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfung zuzuziehen ist und Sitz und Stimme im Beirat hat (§ 12, III).

Die Mitglieder insgesamt bilden die Innungsversammlung (§ 12, I). Ihr sind die wichtigsten Angelegenheiten durch Beschlußfassung vorbehalten, wie Satzungsänderung, Haushalt usw. (§ 24). Als öffentlichrechtliche Körperschaft ist die Innung die wichtigste Rechtsform für die Selbstgestaltung des handwerklichen Lebensbereichs, und sie erfüllt damit die Anforderungen und Notwendigkeiten, welche die nationalsozialistische Idee an die Gemeinschaft stellt. Gerade die Verbindung des Führergrundsatzes mit genossenschaftlichen Formen, wie sie in der Zuordnung

---

[29]) Anordn. des RWiM. v. 23. März 1935 (RA. Nr. 71). Vergl. zur Handwerkerorganisation in der Literatur: Zee-Heräus a. a. O.; Krause a. a. O.; Hartmann a. a. O.; Reiners a. a. O.

[30]) Die in Klammern angeführten Ziffern verstehen sich für die auf Seite 18 Anm. 2 dieser Arbeit genannten ersten VO. v. 15. 6. 1934.

von Beiräten, in der alljährlich zu stellenden Vertrauensfrage und in der Beschlußfassung vorgenommen ist, beweist, daß die Gesamtheit der unmittelbar Beteiligten die Betreuung der ständischen Angelegenheiten wahrnehmen soll. Die Innung empfängt ihren Zweck aus dem genossenschaftlichen Bereich, und gerade in verwickelteren Fällen und wichtigeren Angelegenheiten sollen nicht reine Machtverhältnisse entscheiden. Dem Obermeister sind daher seine umfassenden Vollmachten nicht ohne ausreichende Sicherheiten gewährt worden. Die Selbstverwaltung dient ja nicht einem Selbstzweck; sie ist dem höheren Zweck der Wohlfahrt von Volk und Staat untergeordnet. Sie entspringt nicht dem Recht eines Mehrheitswillens, sondern setzt eine Teilordnung des Volkes voraus, aus deren Lebens- und Sacherfordernissen heraus sie sich ihre formell-rechtliche Organisation schafft. Denn Selbstverwaltung im Wirtschaftsrecht bedeutet „die genossenschaftliche Regelung überbetrieblicher Angelegenheiten durch die unmittelbar Beteiligten aus e i g e n e m, u r s p r ü n l i c h e m L e b e n s b e r e i c h unter gliedhafter Einfügung in den Staat als lebendige Form der völkischen Lebensordnung“[31]). Sie hat daher nicht die Ausschaltung des Führerwillens zum Gegenstand, sondern dient seiner Unterstützung. Sie besteht nicht in Abstimmungsvorgängen und in der Willkür der Organe, sondern in der sachkundigen, der Gesamtheit dienenden Teilnahme der beteiligten Genossen durch Rat und ausführende Hilfe. Die Verständigung ist die beste Art der Willensbildung, da durch die verbindende Form der Einigung Reibungen schon im Keim erstickt werden.

In diesem Streben und in der Ausprägung verantwortungsbewußter Zusammenarbeit hat die Innung die besondere Pflege des Gemeinschaftsgeistes und der Standesehre (§ 43, I). Denn sie hat den großen Vorzug der Personen- und Sachnähe. Gerade in der durch das persönliche Band zusammengehaltenen Gemeinschaft kann sich verantwortungsbewußte Pflichterfüllung und Treue gegenüber dem ganzen Berufsstand am besten ausprägen. Die Pflege der Standesehre, die Erziehung zu Anstand, lauterer Gesinnung, untadelhaftem Benehmen ist die vornehmste Aufgabe der Innungsgemeinschaft, die ihre Berufsangehörigen in dem Bewußtsein zu stärken hat, sich für seine Erzeugnisse jederzeit verantwortlich einzusetzen und die gegebenen Verhältnisse durch Qualität, Preis, Lohn, Lieferungsbedingungen, Arbeitszeit und Rohstoffeinsatz stets den staatspolitischen Verhältnissen und Notwendigkeiten anzupassen. Dem dient insbesondere die handwerkliche Ehrengerichtsbarkeit (§ 59).

Die Handwerkerinnungen, die innerhalb eines bestimmten Bezirkes ihren Sitz haben, sind durch die Handwerkskammern zu Kreishandwerkerschaften zusammengeschlossen (§ 56 ff). Die Kreishandwerkerschaften sind Berufsorganisationen auf zwischenberuflicher, rein bezirklicher (nicht

---

[31]) Münch a. a. O. S. 22/23 und S. 123.

fachlicher) Grundlage, die für die Erfüllung der gemeinsamen Belange der angeschlossenen Innungen geschaffen wurden (§ 58).

II. Die bedeutendste fachlich-bezirkliche Vertretung hat das Handwerk in den Handwerkskammern gefunden[32]), die wie die Innungen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. In ihnen treffen sich zwei Wesenszüge der nationalsozialistischen Selbstverwaltung: einmal die subjektive Form der Wirtschaftsvertretung der angeschlossenen Innungen durch ihre fachliche Eingliederung und dann die objektive Form der Zusammenarbeit mit den anderen Berufsverbänden und Wirtschaftsständen. Die Kammern können daher um so eher die Pflege des subjektiven Wirtschaftsrechts im Sinne der Erfüllung der Lebensbedingungen der angeschlossenen handwerklichen Berufsgruppen der Pflege des objektiven Wirtschaftsrechts im Sinne der Pflege der Notwendigkeiten der Allgemeinheit unterordnen. Bei ihr sind beide Grundkomponenten der Unterordnung und Nebenordnung ausgeglichen und zur Einheit gebracht worden. Hinzu kommt dann, daß dadurch auch der Schwerpunkt des Aufsichtsrechts, der früher bei den Verwaltungsbehörden lag, in die Handwerkskammern verlegt werden konnte[33]), wodurch eine unmittelbare Einflußnahme des Staates auf die handwerklichen Selbstverwaltungskörper beseitigt wurde.

III. Die Handwerkskammern werden vom deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zusammengefaßt. Ihm obliegt die Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten der ihm angeschlossenen Handwerkskammern, insbesondere die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen[34]).

Die Spitzenorganisation ist der Reichsstand des deutschen Handwerks, den der Reichshandwerksmeister leitet. Er ist zugleich auch der Leiter der Reichsgruppe Handwerk in der gewerblichen Wirtschaft. Dem Handwerksmeister sind in den Wirtschaftsbezirken die Landeshandwerksmeister unterstellt, welche den Vorsitz der Handwerkskammerabteilungen in den Wirtschaftskammern führen[35]). Die Landeshandwerksmeister haben in ihren Wirtschaftsbezirken für eine einheitliche Durchführung der vom Reichshandwerksmeister bestimmten Handwerkerpolitik zu sorgen.

---

32) Gew.O. § 103 ff; II. VO. v. 18. 1. 1935 (RGBl. I. S. 14).
33) Vergl. § 49 d. I. VO. v. 15. 6. 34 (RGBl. I. S. 501).
34) Gew.O. § 103 r und Aend. VO. v. 9. 11. 1934 (RGBl. I. S. 1106).
35) Anordn. d. RWiM. v. 27. Febr. 1937 (RA. Nr. 157). Vergl. S. 4 dieser Arb.

C. Organisationsprobleme des Handwerkerstandes im Verhältnis zur Wirtschaftsgruppe Einzelhandel.

§ 4. Allgemeine Darstellung der Ursachen und Gründe der Organisationsschwierigkeiten.

Mit dem berufsständischen Neuaufbau des Handwerks ist seinem Wesen, seiner Eigenart und seiner Bedeutung in vollem Umfang Rechnung getragen. Das Handwerk fügt sich heute gleichberechtigt neben Handel und Industrie in das vielfältige Wirtschaftsleben ein und kann seine natürlichen Lebensgesetze von Freiheit und Bindung, von Persönlichkeitsentfaltung und Volksverantwortung, von Eigenwilligkeit und Selbstbeschränkung entwickeln, stärken und zur Entfaltung bringen.

Die Ausgestaltung der berufsständischen Ordnung und die Prägung der eigenständischen Lebensform bietet aber für den Handwerkerstand noch manche Schwierigkeiten, und es bedarf einer natürlichen Weiterentwicklung, um seine Lebensrechte ohne Schädigung der Interessen der übrigen Berufsstände zur gewünschten Ordnung zu bringen. Die Probleme, die jede Umwälzung aufwirft, liegen in einer gewissen Umschichtung des Wirtschaftsgefüges. Der gegenwärtige ständische Aufbau sieht, wie es bereits dargelegt wurde, sein Wesen darin, die in gleichen oder verwandten Wirtschaftsfunktionen Tätigen zu gemeinsamen Berufsverbänden zusammenzuschließen, um auf der Grundlage der Koordination der verschiedenen Wirtschaftsfaktoren zu einem umfassenden Selbstverwaltungsrecht der Wirtschaft zu kommen, das in verschiedener Weise vom Staat unterstützt, gefördert und kontrolliert wird. Zur Erledigung ihrer gemeinsamen Aufgaben werden alle auf einem bestimmten Fachgebiet der Wirtschaft Tätigen pflichtgemäß ihrem zuständigen Verband beigeordnet, und sie gehören ihm ipso iure auf Grund der Bestimmung, die ihre Einordnung vollzieht, als Mitglieder an, ohne daß es einer Beitrittserklärung bedarf[36]). Ebenso endet die Zugehörigkeit mit der dauernden Aufgabe der sie begründenden Tätigkeit.

Das berufsständische Einteilungsprinzip bedingt daher naturgemäß für diejenigen Unternehmer, in deren Betriebe mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden, die Zugehörigkeit zu mehreren Berufsorganisationen. Zur Abgrenzung und insbesondere zur beitragsmäßigen Erfassung solcher Mischbetriebe sind zwischen den Reichsgruppen und deren Gliederungen sowie innerhalb der Gruppen selbst eine Reihe von Vereinbarungen getroffen worden[37]). Ein ministerieller Erlaß vom 9. Juli 1936[38]), der auch die Aufgabengebiete der Gruppen generell aufzählt, gibt für die Zugehörigkeit eine allgemeine Regelung. Danach

[36]) Vergl. § 8 d. I. VO. v. 27. 11. 34 ü. d. vorl. Aufbau d. gewerbl. Wirtschaft.
[37]) Vergl. hierüber Lenz a. a. O. S. 1050.
[38]) RA. 1936 Nr. 157.

sind die einzelnen Unternehmer Hauptmitglieder bei der Wirtschaftsgruppe, in deren Rahmen das Schwergewicht ihrer fachlichen Betreuung fällt (Betreuungsgruppe). Soweit ihre wirtschaftliche Tätigkeit sich auf den Bereich anderer Wirtschaftsgruppen erstreckt, werden sie auch bei diesem Fachmitglieder. Verzichtet die Gruppe auf die Erfassung als Fachmitglied, oder ergibt sich die Zugehörigkeit lediglich aus einem Hilfsbetrieb oder aus einer unerheblichen gewerblichen Nebentätigkeit, so können solche Unternehmer als Listenmitglieder geführt werden. Die Betreuungsgruppe hat neben der fachlichen Betreuung die allgemeine Betreuung zu übernehmen, während die Gruppen, welche Unternehmer als Listenmitglieder führen, ihre Mitglieder nur in besonderen Fachfragen betreuen. In dem Erlaß wird insbesondere Wert darauf gelegt, daß sich die Beitragsleistungen der Mitglieder in angemessenem Rahmen halten und eine Heranziehung zu mehrfacher Beitragsleistung möglichst vermieden werden soll[39]).

§ 5. Die Einzelhandelsgesetzgebung und ihre Auswirkung auf das Handwerk.

I. Im gewerblichen Leben sind die Fälle recht häufig, daß mehrere verschiedenartige Gewerbe unter der Leitung des gleichen Inhabers zu einem Unternehmen verflochten sind. Ein Handwerker treibt z. B. Handel mit fertig bezogenen Waren (ein Konditor verkauft fertig bezogene Schokoladenwaren, ein Metzger fertig bezogene Delikatessen, ein Installateur fertige Oefen und Badeeinrichtungen) oder ein Handelsgeschäft unterhält gleichzeitig eine handwerksmäßige Werkstätte (ein Garagenbetrieb unterhält gleichzeitig eine Autoreparaturwerkstätte, ein Konfektionshaus eine Maßabteilung, ein Juwelier eine Uhrmacher- und Goldschmiedewerkstätte). Im Baugewerbe sind die gewerblichen Mischungen sogar in der Ueberzahl.

Die Entscheidung, welche Art von gewerblicher Tätigkeit im Einzelfall vorliegt und welcher Organisation ein Unternehmer mit einem gemischten Gewerbebetrieb im besonderen angehört, ist oft sehr schwierig. Das ist namentlich dann der Fall, wenn beide Betriebsformen sich in ihren gegenseitigen Funktionen bedingen und eine von der anderen abhängig ist (ein Bäcker verkauft das von ihm selbst gebackene Brot, ein Installateur liefert das von ihm selbst anmontierte Waschbecken).

---

[39]) Die Rechtsgrundlage für die Beitragsansprüche von Gruppen der gewerbl. Wirtschaft ergibt sich aus dem Gesetz zur Vorber. des organischen Aufbaus d. gewerbl. Wirtschaft v. 27. 2. 1934 (RGBl. I. S. 185) und der I. VO. vom 27. 11. 1934 (RGBl. I. S. 1194) und der Ergänzung durch den min. Erlaß v. 7. 7. 36 (RA. 157). Beitragspflichtig sind alle zur Organisation der gewerbl. Wirtschaft gehörigen Unternehmer, die ihr pflichtgemäß angehören (§ 8 der I. VO. v. 27. 11. 34). Die in § 9 d. I. VO. v. 27. 11. 1934 ausgesprochene Verpflichtung zur Anmeldung bei der zuständigen Gruppe ist für die Entstehung und den Beginn der Beitragspflicht ohne Bedeutung.

Die handwerkliche Tätigkeit besteht zwar grundsätzlich nicht im Feilhalten von Waren, sondern in der Erbringung handwerklicher Leistungen. Die handwerklichen Produkte können aber nur durch die Handelstätigkeit umgesetzt und an den Verbraucher gebracht werden, eine Tätigkeit, die naturgemäß das Sachgebiet des Einzelhandels berührt. Für das Handwerk hat daher vor allem das Gesetz zum Schutz des Einzelhandels vom 12. Mai 1935[40]) eine neue Begrenzung und Bestimmung der handwerklichen Betriebsform im berufsständischen Sinne als arteigene Wirtschaftsfunktion notwendig gemacht.

Das Einzelhandelsschutzgesetz war ursprünglich als Einzelhandelssperrgesetz ergangen, jedoch im Laufe der Zeit durch mehrere Aenderungsgesetze, Durchführungsverordnungen sowie ministerielle Erlasse weitgehend umgestaltet worden. Es ist wohl die Zeit nicht mehr fern, daß der Einzelhandel in einem umfassenden Gesetz seine ausdrückliche berufsständische Grundlage erhalten wird[41]). Im alten Recht fehlte es überhaupt an Rechtsnormen, die sich mit dem Einzelhandel in seiner Gesamtheit als der letzten Stufe in der Güterverteilung befaßten. Für eine Ordnung des Einzelhandels als Teil der Gesamtwirtschaft und für seine Lenkung im gesamtwirtschaftlichen Interesse durch die Staatsführung ließ die Rechtsordnung des alten Staates praktisch keinen Raum. Gerade dem Einzelhandel gegenüber erschöpften sich die Maßnahmen der Staatsführung in einer mehr oder minder starken Betonung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit. Der nationalsozialistische Staat erkennt aber die ständische Gestaltung der Wirtschaft nach ihren Lebensgesetzen an und räumt auch dem Einzelhandel das Recht ein, sich in eigener Willensbildung frei zu entwickeln und zu entfalten, solange er sich dabei in den Bindungen hält, die sich aus den gesamten Wirtschaftsinteressen ergeben. Den Mittelpunkt der wirtschaftlichen Ordnung des Einzelhandels bildet das schon erwähnte Einzelhandelsschutzgesetz. Sein wesentlicher Inhalt besteht darin, daß für die Neuerrichtung einer Verkaufsstelle und für die Uebernahme einer bereits bestehenden Verkaufsstelle eine besondere Genehmigung erforderlich ist. Ursprünglich war das Gesetz auf sechs Monate befristet, später aber wiederholt verlängert und schließlich unbefristet erlassen worden. Für die Beseitigung der Befristung war nicht der noch andauernde wirtschaftliche Notstand des Einzelhandels maßgebend, sondern die Tatsache, daß das Gesetz durch die ergänzenden Durchführungsbestimmungen seinen vorübergehenden Charakter als Sperrgesetz abgestreift hatte und die Grundlage einer berufsständischen Ordnung schaffen wollte[42]). Von grundsätzlicher Bedeutung ist hier die

---

[40]) RGBl. I. S. 262 i. d. Fass. v. 12. 5. 35, unter Berücks. d. Abänd. vom 27. 6., 15. 6., 25. 10., 13. 12. 1934 und 9. 5. 1935.

[41]) Bereits im Juli 1936 ist ein Gesetzentwurf von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel nebst einer Durchführungs-VO. an den RWiM. geleitet worden.

[42]) Vergl. Splettstößer a. a. O. S. 10 und 110/111; Heinig a. a. O. S. 6/7.

bekannte Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1934[43]), worin die Bewilligung einer Ausnahme hauptsächlich vom Nachweis der Sachkunde abhängig gemacht wird. Hierdurch, sowie durch die persönliche Zuverlässigkeit, die von der Behörde nachgeprüft wird, ist der Zugang zum Einzelhandel von berufsständischen Voraussetzungen abhängig gemacht worden. „Der Einzelhandel ist mit dieser Regelung in die Reihe der genehmigungspflichtigen Betriebe eingereiht worden. Denn der Sinn der Gesetzgebung ist, die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß die Güterverteilung als wichtige und selbständige Wirtschaftsfunktion innerhalb der Gesamtwirtschaft denjenigen vorbehalten wird, die nach ihrer Ausbildung und Eignung dafür berufen sind.“[44])

Da der Gesetzgeber in § 2 des Einzelhandelsschutzgesetzes nicht von Einzelhandelsgeschäften überhaupt, sondern von Verkaufsstellen spricht, wird insoweit auch der Handwerker davon betroffen, als mit der Neueröffnung seines handwerklichen Betriebs die Errichtung von Verkaufsstellen verbunden ist[45]). Handwerkliche Unternehmen, die vorwiegend Verkaufsstellen unterhalten, kommen im Bäcker-, Konditoren-, Fleischer-, Drechsler-, Polsterer-, Korbmacher-, Schuhmacher-, Bürstenmacher-, Schneider-, Kürschner-, Friseur-, Optiker-, Juwelier-, Uhrmacher-, Buchdrucker- und Buchbinderhandwerk vor. Bei solchen Handwerksbetrieben muß unterschieden werden, ob die Verkaufsstelle in unmittelbar räumlicher Verbindung mit dem Handwerksbetrieb steht und in ihr nur die im Handwerksbetrieb selbst hergestellten Erzeugnisse verkauft werden, oder ob es sich um Verkaufsstellen handelt, in denen fertigbezogene Waren verkauft werden. Zu den ersteren Verkaufsstellen hat der Reichswirtschaftsminister in seinem Erlaß vom 16. 12. 1933[46]) dahin Stellung genommen, „daß Verkaufsräume, die in unmittelbar räumlicher Verbindung mit dem Handwerksbetrieb stehen und in denen nur die im Handwerksbetrieb selbst hergestellten oder verarbeiteten Erzeugnisse verkauft werden, keine Verkaufsstellen im Sinne des Einzelhandelsschutzgesetzes sind und als bloße Hilfseinrichtungen des handwerklichen Betriebs von der Sperre nicht erfaßt werden“. Nach dem gleichen Erlaß dürfen als selbst hergestellte Waren nicht nur solche angesehen werden, deren gesamte Herstellung ausschließlich in dem betreffenden Hauptbetrieb vorgenommen ist, sondern auch solche Waren, bei denen sich die handwerkliche Tätigkeit auf die Weiterverarbeitung von Halbfabrikaten beschränkt (Bearbeitung von Hutformen in Putzmachereien), während eine Bearbeitung, welche lediglich der verkaufsfertigen Herstellung der Ware dient, nicht bereits als deren Herstellung anzusehen ist. Dem Verkauf selbst hergestellter oder verarbeiteter Erzeugnisse steht der

---

[43]) RGBl. I. S. 726.
[44]) Michel a. a. O. S. 1092/3.
[45]) Heinig a. a. O. S. 100 ff.
[46]) Min.-Erl. III. A. 18008.

Handel mit fertig angeschafften Waren gleich, wenn der Handwerkshandel nicht über den üblichen Zubehörhandel hinausgeht. Die Grenzen des Zubehörhandels bestimmen sich sowohl nach der Art der zusätzlich vertriebenen Ware, als auch nach der Höhe des Umsatzes[47]). Der Zubehörhandel muß im Verhältnis zum Handwerksbetrieb ein Nebengewerbe sein, das wirtschaftlich vom handwerklichen Hauptbetrieb abhängig ist. Man wird daher eine Verkaufsstelle im Sinne des Einzelhandelsschutzgesetzes dann nicht als vorliegend erachten, wenn nicht überwiegend Waren verkauft werden, die vom Handwerker fertig bezogen wurden. Es dürfte dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, wenn bei der Frage des Zubehörhandels im Interesse der Wirtschaftlichkeit eines Handwerksbetriebs auf seine natürliche Weiterentwicklung Rücksicht genommen wird. In diesem Sinne ist auch der Zubehörhandel des Automatenverkaufs in Handwerksbetrieben entschieden worden. Die Aufstellung von Warenautomaten war in Handwerksbetrieben nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich[48]). Nach welcher Richtung diese Möglichkeit offen gelassen war, ergibt sich aus dem Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 10. Mai 1935, in welchem z. B. die Zulässigkeit des Verkaufs von Rasierklingen aus Automaten für Messerschmiedegeschäfte bejaht wurde. Die zweite Durchführungsverordnung zum Warenautomatengesetz[49]) brachte dann aber für den automatischen Warenverkauf in Handwerksbetrieben eine Lockerung. Sie beseitigte die Schwierigkeiten, die häufig infolge zu enger Auslegung der bisherigen Vorschriften zu Härten geführt hatten. Der selbständige Verkauf ist nunmehr offenen Verkaufsstellen ausdrücklich gestattet, die nicht als Hilfsbetriebe des Handwerks anzusehen sind[50]).

Steht der Verkaufsraum in keinem räumlichen Zusammenhang mit der handwerklichen Werkstatt, so bedarf der Einzelhandel auch mit eigenen Erzeugnissen der Genehmigung, wenn die Verkaufsstellen nicht bereits vor Erlaß des Einzelhandelsschutzgesetzes unterhalten wurden. Es handelt sich dann um eine selbständige Verkaufsstelle, auf die § 2 Abs. 1 des Einzelhandelsschutzgesetzes ohne Einschränkung Anwendung findet[51]).

Der Neuerrichtung einer Verkaufsstelle steht es gleich, wenn solche Waren hinzugenommen werden, die im Verhältnis zu den bisher geführten Waren völlig artfremd sind und in keinem inneren Zusammenhang zu den bisher in der Verkaufsstelle des Handwerksbetriebes geführten Waren stehen[52]). Jedoch gilt als Maßstab bei der Feststellung eines „solchen inneren Zusammenhangs", was das Publikum am einzelnen

[47]) Heinig a. a. O. S. 102 unter II a.
[48]) Gesetz v. 6. 7. 1934 (RGBl. I. S. 585) u. 1. VO. v. 18. 8. 1934 (RGBl. S. 814).
[49]) VO. vom 22. 8. 1936 (RGBl. I. S. 645).
[50]) Vergl. Splettstößer a. a. O. S. 162.
[51]) Stellungnahme des Sachbearbeiters im Reichswirtschaftsministerium in Dtsch. Wirtsch.-Ztg.
[52]) Min.-Erl. v. 10. 1. 1936 (V. 26152/35).

Ort und im einzelnen Geschäft üblicherweise voraussetzt und erwartet. Es kommt demgemäß bei der Prüfung derartiger Fälle entscheidend auf die Ortsgewohnheit an. Bei einem völligen Branchenwechsel liegt eine genehmigungspflichtige Neuerrichtung nur dann vor, wenn die Umgestaltung nicht im Zuge einer allmählichen, schrittweise vor sich gehenden Entwicklung, sondern plötzlich und zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommen wird[53]).

Durch die Aenderung des Einzelhandelsschutzgesetzes vom 13. Dezember 1934 ist auch die Uebernahme einer bestehenden Verkaufsstelle verboten und über die Ausnahmeermächtigung im Sinne des § 5 des Einzelhandelsschutzgesetzes genehmigungspflichtig gemacht worden.

Auch hinsichtlich der Geschäftsverlegung bestehen gewisse Einschränkungen (§ 3, I d. EHG.). Die Geschäftsverlegung ist nur genehmigungsfrei, wenn bei Aufgabe der bisherigen Verkaufsräume eine Verlegung innerhalb desselben Gemeindebezirks vorgenommen wird, die bisherigen Verkaufsräume mindestens ein Jahr innegehabt worden sind, und wenn die neuen Verkaufsräume die absolute Grenze von 25 qm nicht überschreiten (§ 2, II d. EHG).[54])

II. Das Ziel des Gesetzgebers, einen leistungsfähigen Einzelhandel zu schaffen, kommt am deutlichsten in dem Erfordernis der Sachkunde zum Ausdruck. Nur der Nachweis von Kenntnissen[55]) kommt als Ausnahme für die Zulassung zum Betrieb einer Verkaufsstelle infrage, und diese Voraussetzung ist streng an die Person gebunden[56]). Auch der Handwerker muß in einem genehmigungspflichtigen Falle diese Voraussetzungen in gewissem Umfang erfüllen.

Werden nur selbstverfertigte handwerkliche Erzeugnisse oder neben diesen andere Waren lediglich im Rahmen des üblichen Zubehörhandels feilgehalten, und ist eine unmittelbare räumliche Verbindung der Verkaufsstelle mit der handwerklichen Werkstatt vorhanden, so besteht eine Genehmigungspflicht nicht; dann ist der Sachkundennachweis überhaupt nicht erforderlich.

Werden selbstverfertigte handwerkliche Erzeugnisse oder neben diesen Waren lediglich im Rahmen des üblichen Zubehörhandels feilgehalten, und fehlt es an einer räumlichen Verbindung der Verkaufsstelle mit der handwerklichen Werkstatt, so gilt die Sachkunde als erbracht, wenn der betreffende Handwerker die Meisterprüfung gemacht hat.

Veräußert der Handwerker neben selbsthergestellten Erzeugnissen in seinem Verkaufsraum überwiegend fertig bezogene Waren, so ist er zum

[53]) Die Geschäftserweiterung wird als Fall der fiktiven Neuerrichtung aufgefaßt.
[54]) Vergl. hierüber ausführlich Heinig a. a. O. S. 26 ff. Als genehmigungspflichtige Fälle wären weiter noch die Aenderung der Geschäftsbezeichnung, die Hinzunahme von Lebens- und Genußmitteln, von Arzneimitteln zu nennen; eine nähere Ausführung würde aber im Rahmen dieser Arbeit zu weit gehen.
[55]) Vergl. Heinig a. a. O. S. 45/46.
[56]) Eingef. durch d. auf S. 17 d. Arb. erwähnten 1. VO. v. 23. 6. 1934 (Anm. 43).

besonderen Nachweis der Sachkunde verpflichtet. Hierzu heißt es in dem ministeriellen Erlaß vom 4. Dezember 1935[57]) unter anderem: „Soweit es sich um die Errichtung von Verkaufsstellen handelt, die nach dem Einzelhandelsschutzgesetz genehmigungspflichtig sind, . . . und in denen hauptsächlich andere als selbstverfertigte Waren, also im wesentlichen industrielle Erzeugnisse feilgehalten werden, kann in der handwerklichen Meisterprüfung nicht ohne weiteres auch schon der Nachweis der Sachkunde im Sinne des Einzelhandelsschutzgesetzes liegen. Nach Ziff. II, 2, des Runderlasses vom 24. Oktober 1934 — V. 5763/34 — erfaßt die Sachkunde im Sinne des Einzelhandelsschutzgesetzes sowohl die besonderen technischen Kenntnisse des in Betracht kommenden Warenzweiges (Warenkunde), als auch die allgemeinen kaufmännischen Kenntnisse auf dem Gebiet der Buchführung, der Kostenrechnung und des Wettbewerbs. In vielen Fällen wird zwar davon ausgegangen werden können, daß auch für die Verkaufsstellen zum Vertrieb industrieller Erzeugnisse bereits die Sachkunde durch die Meisterprüfung nachgewiesen ist. Das gilt jedoch nicht für die allgemeinen kaufmännischen Kenntnisse. Die von einem Einzelhändler zum Betrieb einer Verkaufsstelle, in denen überwiegend industrielle Erzeugnisse feilgehalten werden, zu fordernden allgemeinen kaufmännischen Kenntnisse sind in Bezug auf Selbstkostenrechnung, Buch- und Betriebsführung, Einkaufskosten, Lagerumschlag und vieles mehr, wesentlich andere, als die für einen Handwerksbetrieb notwendigen Kenntnisse, wie sie neben den technischen Kenntnissen in der handwerklichen Meisterprüfung nachzuweisen sind. Insoweit bedarf es auch für solche Antragsteller, die die Meisterprüfung in einem Handwerkszweig abgelegt haben, noch eines besonderen Nachweises der Sachkunde."

Neben der Sachkenntnis wird außerdem auch die persönliche Zuverlässigkeit vom Handwerker uneingeschränkt verlangt. Allerdings ist der Nachweis von Tatsachen, aus denen sich der Mangel der persönlichen Unzuverlässigkeit ergibt, Sache der für die Erteilung der Ausnahmebewilligung zuständigen Behörde[58]. Ein Mangel der persönlichen Zuverlässigkeit wird dann festzustellen sein, wenn Tatsachen vorliegen, die auf Grund der durch Art. II Ziff. 1 der erwähnten Verordnung vom 23. Juni 1934 eingeführten Vorschrift des § 35 b der Gewerbeordnung

---

[57]) Min.-Erl. V. Nr. 22869 (abgedr. bei Heinig a. a. O. S. 100 ff. unter Ziff. 2).

[58]) Als Erlaubnisbehörde entscheidet in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in dessen Bezirk die Verkaufsstelle errichtet werden soll oder sich befindet. Die Entscheidung des Landrats erfolgt nach Anhören des Leiters der Gemeinde (Ziff. VII d. VO. v. 23. 7. 1934). Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung zu hören (Erl. d. RWiM. vom 24. 10. 1934 V 5763). Es ist dies in Einzelhandelsfragen neben der Industrie- und Handelskammer die Handwerkskammer insoweit, als in dem betreffenden Einzelfall handwerkliche Fragen mit hineinspielen (z. B. Fragen d. handwerkl. Zubehörhandels; vgl. Heinig a. a. O. S. 66).

die Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs rechtfertigen würde, oder wenn ein früheres Konkursverfahren oder ein Offenbarungseidverfahren ein unzuverlässiges Verhalten des Antragstellers ergibt. Mittelbar kann sich die persönliche Unzuverlässigkeit auch aus der finanziellen Leistungsunfähigkeit des Antragstellers dartun, weil bei finanziell schlecht fundierten Verkaufsstellen der Versuch zu unlauteren Machenschaften erfahrungsgemäß ein viel stärkerer ist[59]).

Darüber hinaus spielen auch die Frage der außergewöhnlichen Uebersetzung eines Handelszweiges und die Bedürfnisfrage im genehmigungspflichtigen Falle eine gewisse Rolle. Es handelt sich dabei nur um eine Kannvorschrift, die dann Berücksichtigung finden wird, wenn man einer etwaigen weiteren Uebersetzung eines Handelszweiges für die Zukunft steuern will, der durch die Errichtung neuer Verkaufsstellen in einzelnen Absatzgebieten in eine gewisse Notlage geriete[60]).

§ 6. Regelung der Organisationszugehörigkeit für Handwerker, die auch Einzelhandelsfunktionen ausüben.

I. Aus den im vorausgegangenen Abschnitt erörterten Bestimmungen des Einzelhandelsschutzgesetzes ist das Bestreben erkennbar, den Sachbereich der Einzelhandelsaufgaben festzulegen, um damit seine berufsständische Grundlage zu stärken und die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Kräftigung des Einzelhandels zu schaffen. Denn in einer Staatsform, die den ständischen Gedanken zu einem Grundelement ihres Bestandes macht, lassen sich Berufsarbeit und Organisationsform nicht mehr voneinander trennen. Hier ist die Organisation mehr als ein äußeres Gebilde; sie wächst mit dem Wesen des Standes zu einer Einheit zusammen.

In der Uebereinstimmung der Organisationsform, die den Rechts- und Pflichtenkreis eines Standes in seiner äußeren Gestaltung bestimmt und die personelle Zugehörigkeit ihrer Träger regelt, mit der Berufsaufgabe und der Berufsarbeit, in der sich das Lebensrecht und das Lebensinteresse eines Standes widerspiegelt, in dieser Einheit liegen auch die Schwierigkeiten für die Zuordnung der berufsständischen Funktionen von Handwerk und Einzelhandel und für die organisatorische Zugehörigkeit ihrer Träger begründet. Zwar sind die Grenzen des handwerklichen Berufsstandes und damit seine sachliche und personelle Kompetenz durch die Eintragung aller Betriebe in die Handwerkerrolle festgelegt. Diese Grenze konnte aber nur solange konstant bleiben, als nicht Teilfunktionen der handwerklichen Tätigkeit in einen anderen Aufgaben- und damit Organisationsbereich fielen. Daher mußten die Kompetenzschwierigkeiten in dem Augenblick auftreten, als der Einzelhandelsorganisation ihr

---

[59]) Erl. d. RWiM. v. 24. 10. 1934 (V. 5763/34).
[60]) Erl. wie Anm. [59]). Vergl. hierüber Heinig a. a. O. S. 52/53.

Aufgaben- und Sachgebiet zugeteilt und sie zur personellen Erfassung der durch sie zu betreuenden Funktionsträger berechtigt wurde.

Wie die Entwicklung des Aufgaben- und Sachgebiets des Einzelhandels, welche eben unter besonderer Berücksichtigung seiner Auswirkung auf den Handwerkerbetrieb dargestellt wurde, stetig vor sich ging, so setzte sich auch die Einzelhandelsorganisation allmählich durch. Die Organisationsfragen für die handwerklichen Betriebe, in denen auch Einzelhandelsfunktionen ausgeübt werden, wurden vor allem mit der Neufassung des preußischen Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern vom 28. Dezember 1933[61]) akut, in dem die Einzelhandelsrolle eingeführt wurde. Durch diese Novelle wurden die Industrie- und Handelskammern ermächtigt, auch von solchen Gewerbetreibenden, die weder im Handelsregister noch mit ihrem ganzen Betrieb in die Handwerkerrolle eingetragen sind, einen Grundbeitrag zu erheben und den gesamten Einzelhandel des Kammerbezirks zu einer Einzelhandelsvertretung auf Grund einer besonderen Kammersatzung zusammenzufassen[62]). Die große Bedeutung dieser Anordnung liegt darin, daß nunmehr auch die Minderkaufleute durch die Errichtung einer offiziellen Einzelhandelsvertretung mit den Kammern verknüpft wurden und an der Gestaltung ihres Standesrechts mitwirken können.

Trotz der von der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer Berlin gemeinsam abgegebenen Erklärung, daß eine Eintragung und Beitragserhebung für solche Gewerbetreibende, die in die Handwerkerrolle eingetragen sind, nicht infrage komme, gleichviel ob sie nur ihr Handwerk ausübten oder daneben einen Handel mit nicht selbsterzeugten Waren betreiben, ging die Entwicklung andere Wege. Nach früherem Recht konnten nach § 26 Abs. 4 des preußischen Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern nur registerfähige Vollkaufleute zu Beiträgen für die Industrie- und Handelskammern herangezogen werden, allerdings auch dann, wenn sie daneben ein Handwerk betrieben. Sie durften aber nicht in die Handwerkerrolle eingetragen sein[63]). Nach der früheren Rechtsprechung argumentierte z. B. der Bezirksausschuß

---

[61]) Pr. Ges.-Samml. S. 6 v. 6. Jan. 1934.

[62]) Vergl. Hilland in die Wirtschaftszeitung Rhein und Ruhr 1934 S. 660; Bulla a. a. O. S. 1275.

[63]) § 26 Abs. 4. d. pr. Ges. heißt: Soweit die in dem Haushaltsplan veranschlagten Kosten die Handelskammerverwaltung nicht durch besondere Einnahmen gedeckt werden, werden sie auf die Wahlberechtigten umgelegt . . . Von der Beitragspflicht sind ausgenommen . . . diejenigen im Handelskammerbezirk gelegenen Betriebe eines Wahlberechtigten, welche ein Recht, an den Handelskammerwahlen teilzunehmen, nicht begründen. Dieser Fall tritt dann ein, wenn der Besitzer eines wahlberechtigten Betriebs zugleich ein nicht registerpflichtiges, etwa nur handwerksmäßig betriebenes und deshalb gemäß § 5, Absatz III von der Handelskammerorganisation ausgeschlossenes Geschäft besitzt. (Gesetz über die Industrie- und Handelskammern v. 24. Febr. 1870 und 19. August 1897.)

Minden in seiner Entscheidung vom 1. April 1926[64]), „daß es für die Heranziehung zu Beiträgen der Handelskammer nicht genüge, daß der Gewerbetreibende im Handelsregister als Firmeninhaber eingetragen sei, er müsse vielmehr auch Kaufmann im Sinne des HGB sein. Die Bestimmung des § 2 HGB, wonach ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und im Handelsregister eingetragen ist, gilt für die im § 4 aufgeführten Handwerker nicht. Nach der ständischen Rechtsprechung des OVG sind maßgebend dafür, ob der Betrieb eines Handelsgewerbes oder eines Handwerks vorliegt, nur die Art und Weise des inneren Betriebs, nicht aber der Umstand, daß das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Handwerker sind daher von der Einbeziehung in die Handelskammer ausgeschlossen, auch wenn der Umfang ihrer Betriebe ein erheblicher ist."[65]) Einen gleichen Fall, der aber in seiner Argumentation noch viel kennzeichnender ist und das Problem der vorliegenden Arbeit sehr anschaulich macht, hat das Kammergericht in Berlin in seiner Sitzung vom 6. Februar 1930[66]) im gleichen Sinne entschieden. Ein Friseur betrieb ein Friseurgeschäft, dem ein Ladenverkauf mit Parfümerien, Kämmen, Spiegeln, Bürsten und anderen der Körperpflege dienenden Gegenständen angegliedert war. Im ganzen Betrieb wurden 16 bis 17 Personen beschäftigt, davon in der Verkaufsstelle zwei Personen, von denen eine gleichzeitig die Kasse für das Friseurgeschäft führte. Der Friseur arbeitete im Geschäft selbst mit. Der Umsatz betrug seinerzeit 92 000 Mark, wovon etwa ein Drittel, nämlich rund 32 000 Mark, auf das Ladengeschäft entfielen, dessen Kunden etwa zur Hälfte aus Besuchern des Friseurgeschäfts bestanden. Das Kammergericht führte in seiner Entscheidung aus, „daß es sich hier um ein gemischtes Unternehmen handelt, das aus einem handwerklichen Betrieb und einem reinen Verkaufsgeschäft besteht. Dieses Verkaufsgeschäft hat die Anschaffung und Weiterveräußerung von Waren zum Gegenstand und gilt daher als Handelsgewerbe im Sinne des § 1 Abs. II, Nr. 1 HGB und ist eintragungspflichtig, es sei denn, daß es nicht über den Umfang eines Kleingewerbes hinausgeht (§ 4 HGB). Aber selbst wenn es über diesen Umfang hinausgeht, ist es dann nicht eintragungsfähig, wenn es mit dem anderen nicht eintragungspflichtigen Teilgewerbe, dem Friseurgewerbe derart verbunden ist, daß es sich ihm völlig unterordnet und wirtschaftlich nur dessen Zwecken dient. Dann kann das Verkaufsgeschäft nicht als selbständig betrachtet werden, und der Inhaber nicht Kaufmann im Sinne des § 1 HGB sein. Dient das Verkaufsgeschäft nicht lediglich dem wirtschaftlichen Zweck des handwerklichen Friseurgeschäfts, hat es vielmehr selbständige Bedeutung,

[64]) Abgedr. im Dtsch. Handw.-Bl. 1926. S. 205.
[65]) Vergl. auch die Ausführungen auf S. 6 dieser Arbeit.
[66]) Abgedr. im Dtsch. Handwerksblatt 1930, S. 307.

so ist der Inhaber mit Rücksicht auf seinen Betrieb Kaufmann, und es fragt sich weiter, ob er Vollkaufmann im Sinne des § 1 HGB ist oder Minderkaufmann im Sinne des § 4 HGB. Ergibt sich, daß es sich bei dem Verkaufsgeschäft um einen vollkaufmännischen Betrieb handelt, so folgt daraus die Eintragungspflicht ohne weiteres. Geht der Betrieb des Verkaufsgeschäfts nicht über den Umfang eines Kleingewerbes hinaus, sodaß er für sich allein eine Eintragungspflicht nicht begründet, so ist zu prüfen, ob er nicht etwa in Verbindung mit dem Handwerksbetrieb des Unternehmens den Umfang des Kleingewerbes übersteigt. Denn wenn der Unternehmer wegen des Verkaufsgeschäfts auch nur Minderkaufmann ist, so gehört nach § 343 HGB auch der andere Teil des Geschäfts zu seinem Handelsgewerbe, selbst wenn es sich dabei um einen Handwerksbetrieb handelt. Denn die Frage, ob das Geschäft desselben Inhabers — vorausgesetzt, daß es eine wirtschaftliche Einheit bildet — über den Umfang eines Kleingewerbes hinausgeht, ist stets unter Berücksichtigung aller seiner Teile, also des Gesamtbetriebs zu beantworten."

Diese Grundsätze sind vom Kammergericht ständig weiter entwickelt worden. Es bestanden daher keine Bedenken, sie überall da anzuwenden, wo ein wirtschaftlich einheitliches Unternehmen aus mehreren Betrieben von Handwerks- und Handelsgewerben bestand.

Das Bezirksverwaltungsgericht Köslin hatte Gelegenheit, in seiner z. T. sehr angegriffenen Entscheidung den Sinn der neuen Fassung des § 3 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern vom 28. Dezember 1933[67]) auszulegen. Nach dieser Entscheidung soll der Zweck des neuen Gesetzes der sein, daß die Industrie- und Handelskammern zu einem beschränkten Beitrag auch die Nichtvollkaufleute heranziehen dürfen. Dieser Pflicht sollen nur Handwerker, die in die Handwerkerrolle eingetragen sind, mit ihrem Handwerksbetrieb nicht unterliegen, wohl aber mit dem sonstigen ihrem Handwerk branchenfremden Gewerbe[68]). Der Reichsstand des deutschen Handwerks hat in einem Schreiben an den Reichs- und preußischen Wirtschaftsminister diesen Standpunkt nicht geteilt[69]) und sich auf den Standpunkt gestellt, daß diese Vorschrift nur für solche zutreffe, die weder im Handelsregister noch in der Handwerkerrolle eingetragen seien. Soweit in die Handwerkerrolle eingetragene Gewerbetreibende in Betracht kommen, geschehe diese Betreuung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bereits durch die Handwerkskammer. Selbst-

[67]) § 3, Abs. 4 lautet: Die Industrie- und Handelskammer kann von solchen Gewerbetreibenden, die weder in das Handelsregister noch in die Handwerksrolle eingetragen sind, einen einheitlichen Grundbeitrag erheben . . . Die Erhebung hat zur Voraussetzung, daß sämtliche Einzelhändler des Kammerbezirks zu einer Einzelhandelsvertretung auf der Grundlage einer Kammersatzung zusammengefaßt sind. (Vergl. Anm. 61 auf S. 22 dieser Arbeit.

[68]) Streitliste a. vom 18. März 1935 Nr. 5. d. Bez.-Verw.-Gerichts Köslin.

[69]) Schreiben v. 22. Mai 1935 (T.B. Nr. 13421/35 R).

verständlich übten diese die gesetzliche Betreuung auch für den gleichzeitig getätigten nichthandelsregisterpflichtigen Einzelhandel aus.

Aber nicht nur in der Rechtssprechung, sondern auch in der praktischen Organisationsgestaltung ist der Einzelhandel gekräftigt worden. Bereits durch die Anordnung des Reichs- und preußischen Wirtschaftsministers vom 18. September 1934 ist die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, der Gesamtverband des deutschen Einzelhandels, als alleinige Vertretung ihres Wirtschaftszweiges anerkannt worden. Der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel werden alle Unternehmer und Unternehmungen (natürliche und juristische Personen) angeschlossen, die ohne Rücksicht auf die Betriebsform gewerblichen Einzelverkauf von Waren aller Art an Verbraucher oder daneben an Weiterverbraucher, gewerbliche Verbraucher oder behörliche Großverbraucher betreiben, sofern der Verkauf in offenen Verkaufsstellen (Läden, Etagengeschäften und sonstigen gewerblichen Räumen) oder im Wege des Versandes mittels nicht persönlicher Werbung (durch Mustersendungen, Kataloge, Preislisten, Inserate und dergleichen) oder mittels persönlicher Werbung (durch Reisende, Vertreter und sonstige Mittelspersonen) geschieht. Danach umfaßt die Einzelhandelsgruppe jetzt rechtlich auch die Handelstätigkeit, die vom Handwerker neben seiner Produktionsfunktion ausgeübt wird. Durch die erwähnte ministerielle Anordnung sind allein von der Einzelhandelszugehörigkeit solche Handwerker ausgenommen, die im eigenen Betrieb handwerklich erzeugte oder bearbeitete Waren verkaufen oder nicht selbst erzeugte Waren vertreiben, wenn diese Tätigkeit nur in unerheblichem Maße betrieben wird. Auf Grund der gleichen Anordnung ist zwischen dem Reichshandwerksmeister und dem Leiter der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel die Vereinbarung getroffen worden, daß ihr diejenigen Handwerksbetriebe meldepflichtig sind, deren Umsatz im Einzelhandel jährlich mehr als die Hälfte ihres Gesamtumsatzes oder wenigstens 3000 Mark beträgt. Bei der Ermittlung des Umsatzes werden die Beträge nicht mitgerechnet, die auf den gewerblichen Verkauf solcher Waren entfallen, welche im eigenen Betrieb handwerklich erzeugt oder bearbeitet worden sind.

So begann im Zuge des Aufbaus der deutschen Wirtschaft die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel die für sie in Betracht kommenden Betriebe zu erfassen. Die Reichsgruppe Handwerk hat sich ehrlich darum bemüht, diese Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. In einem Schreiben des Reichsstandes des Deutschen Handwerks[70]) ist u. a. darauf hingewiesen, „daß es bei den gegebenen Verhältnissen klar sei, daß ebenso, wie die Reichsgruppe Handwerk bestrebt sein müsse, alle Betriebe zu erfassen, die ein Handwerk, sei es als Haupt- oder Nebengewerbe, betreiben, auch der Handelsorganisation nicht die Berechtigung abgestritten werden könne, alle diejenigen Betriebe einzugliedern, die Handels-

[70]) Schreiben vom 16. Okt. 1934 (T.G. Nr. 34 R 14329).

geschäfte betreiben. Die Frage der Organisation des Einzelhandels sei nicht ohne Bedeutung auch für das Handwerk, da es in zahlreichen Fällen dem Hauptberuf Einzelhandel angegliedert ist." Es heißt dann wörtlich weiter: „Um einerseits eine möglichst reibungslose Organisation des Handels zu erreichen, anderseits aber eine immerhin mögliche Beunruhigung des Handwerks zu vermeiden, sind die beiden Hauptgruppen in Verhandlung getreten, und zwar beiderseits mit dem besten Willen zu einer loyalen Zusammenarbeit." Auf Grund der Verhandlung wurde dann die Vereinbarung dahin getroffen, daß der zur Erfassung handwerklicher Einzelhandelsbetriebe notwendigen Meldepflicht über die Handwerksstellen (Kreishandwerkerschaften, Obermeister) zu genügen ist.

II. Durch die letzte Vereinbarung vom 5. November 1936 ist zwischen der Reichsgruppe Handwerk und der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel das Organisationsverhältnis jetzt geregelt worden[71]). Danach gehören Handwerksbetriebe, die einen Einzelhandelsumsatz mit mehr als jährlich 3000 Mark aufweisen, oder bei denen der Einzelhandelsumsatz mehr als 50 Prozent des Gesamtumsatzes beträgt, als Mitglieder zur Wirtschaftsgruppe Einzelhandel. Dadurch wird natürlich die Zugehörigkeit zur Handwerkerorganisation keineswegs aufgehoben. Bezüglich dieser Zugehörigkeit ist nach wie vor die Eintragung in die Handwerkerrolle maßgebend. Was zum Einzelhandel zu rechnen ist, ergibt sich aus der bereits erwähnten ministeriellen Anordnung vom 18. September 1934[72]). Neben der praktischen Ausgestaltung der Anordnung vom 18. September 1934 ist weiter festgelegt worden, daß bei den umsatzmäßig kleinen Betrieben bis zu einem Gesamtjahresumsatz von 10 000 Mark eine Halbierung der jeweils an die fachlichen Handwerks- und Einzelhandelsorganisationen zu zahlenden Beiträge stattfinden soll. Dieser Punkt der Vereinbarung, der am 1. April 1937 in Kraft treten sollte, ist jedoch von der Reichsgruppe Handwerk gekündigt worden[73]), da das in der Handwerkerorganisation durchgeführte dezentralisierte Beitragssystem es nicht ermöglicht, einen Ausgleich für den entstandenen Ausfall zu schaffen, und dadurch die Haushaltspläne der handwerklichen Fachverbände erheblich gestört würden.

§ 7. Rechtliche und wirtschaftliche Betrachtung gemischt-gewerblicher Unternehmen mit Handwerks- und Einzelhandelsbetrieben und die Stellung ihrer Inhaber.

I. Die Organisationsregelung für die gemischten Unternehmen, wie sie jetzt getroffen ist, ist offenbar noch keine endgültige. Denn die berufsständische Ausgestaltung der Wirtschaft und die Abgrenzung ihrer Verbände kann nicht formalistisch gelöst werden; sie muß sich natürlich und zwanglos aus ihren Funktionen und Aufgaben

[71]) Schreiben vom 5. Nov. 1936 (T.G. Nr. 36 R 7077).
[72]) Vergl. S. 25 dieser Arbeit.
[73]) Schreiben vom 8. Febr. 1937 (T.B. Nr. 1112/37 R).

entwickeln. Auch im Handwerk kann eine Lösung der Organisationsprobleme für die Frage der restlosen Erfassung der verschiedenen handwerklichen Funktionsträger nur aus seinem Aufgaben- und Sachbereich heraus gefunden werden, für den der arteigene Charakter der handwerklichen Betriebsform maßgebend ist. Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der mit Handelsbetrieben gemischten handwerklichen Unternehmen soll daher im folgenden einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden, die das Problem in seinem Ursprung zu erfassen sucht und die praktische Ausgestaltung dieser Frage vielleicht um einen Schritt näher bringt.

Rechtlich handelt es sich bei solchen Mischformen, bei denen mehrere verschiedenartige Gewerbe unter der Leitung des gleichen Inhabers zu einem Unternehmen vereinigt sind, um Gesamtgewerbe[74]). Die Angliederung geschieht meistens zu dem Zweck, das Unternehmen dadurch rentabler zu gestalten. „Es ist eine einheitliche Leitung vorhanden, Einkauf und Verkauf sind zentralisiert. Es besteht eine einheitliche Kassenführung, einheitliche Kreditquellen, einheitliche Kundschaft, einheitliche Betriebsstätte und einheitliches Personal. Die Betriebskosten können auf den Gesamtbetrieb verteilt werden, das Personal wird ausgiebiger verwendet und der Verlust eines Zweiges kann auf den anderen Zweig umgelegt werden."[75]) Von echten Gesamtgewerben spricht man nur dann, wenn die Teilgewerbe in einem sachlichen Zusammenhang stehen und sich gegenseitig ergänzen und fördern. Sie sind von den unechten Gesamtgewerben zu unterscheiden, bei denen nur eine scheinbare Verflechtung von Teilgewerben vorliegt. Sie bilden entweder eine gewerbliche Einheit oder sind völlig selbständige Gewerbe[76]).

Rechtlich charakterisieren sich die unechten Gesamtgewerbe mit Handwerks- und Handelsbetrieben sehr einfach. Wenn die Handelstätigkeit eines Handwerkers darauf gerichtet ist, selbsthergestellte oder verarbeitete Erzeugnisse umzusetzen (der Bäcker verkauft das von ihm selbst gebackene Brot), so liegt hier eine gewerbliche Einheit und kein Mischgewerbe vor. Der Verkauf ist für den Handwerker die natürliche Umsetzung seines Produktes; daher ist diese Tätigkeit keiner besonderen rechtlichen Betrachtung fähig. Ein solches Gewerbe wird handelsrechtlich immer als ein einheitlicher Handwerksbetrieb angesehen, dessen Inhaber als Warenhandwerker immer Minderkaufmann

---

[74]) Die Terminologie ist keineswegs einheitlich. Man spricht auch von gemischten Gewerben. Vergl. Gerard a. a. O. Anm. 2 S. 86.

[75]) Düringer-Hachenburg (a. a. O.) macht in § 1 Anm. 11 S. 156/7 die Unterscheidung:
a) Mehrere Unternehmen in der Hand desselben Inhabers.
b) Einheitlich gemischte Unternehmen.
c) Haupt- und Nebengewerbe.

[76]) Gerard a. a. O. S. 88.

ist[77]). Zwar bestimmt § 1, Abs. II, Ziff. 1 HGB, daß als Handelsgewerbe jeder Gewerbebetrieb gilt, der die Anschaffung und Weiterveräußerung von Waren zum Gegenstand hat, ohne Unterschied, ob die Ware unverändert oder erst nach ihrer Be- oder Verarbeitung weiterveräußert wird. Diese Bestimmung enthält also eine Gleichsetzung des Umsatzhandels im sprachlichen Sinne mit der Umsatzproduktion. Das Umsatzgeschäft ist das Kerngeschäft des Handelsrechts von jeher gewesen. In ihm tritt die Aufgabe des Händlers, die wirtschaftlichen Güter von dem Ort, wo sie erzeugt werden, zu dem Ort, wo sie benötigt werden, zu schaffen, hervor. Dieser Umsatz soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht allein beim Händler, sondern auch beim Produzenten selbst dem Handelsrecht unterstellt werden. Mit der Ausdehnung des Grundhandelsgeschäfts auf den Produzenten hat der Handelsrechtsbegriff eine Verallgemeinerung über den Sonderrahmen des alten Kaufmannsrechts hinaus durchgemacht. Es will seine Geltung auf alle Berufstypen ausdehnen.

Nach § 4 HGB soll allerdings der Handwerker, soweit er überhaupt Kaufmann ist, Minderkaufmann sein[78]). Dadurch wird ein ganzer Stand vom Registerzwang ausgenommen, da der Gesetzgeber den Fall des Handwerksunternehmens mit kaufmännischem Geschäftsbetrieb anscheinend nicht beachtete. Heute hat der Handwerksbegriff mit der früheren Beschränkung auf den Kleinbetrieb auch die Einschränkung verloren, daß beim Zutreffen eines Großbetriebs auch eine kaufmännische Organisation fehlen müsse. Heute kann bei der Gestaltung eines Handwerksunternehmens, das nach der herrschenden Lehre auch Großbetrieb sein kann[79]), das Fehlen solcher Organisationen höchstens Begriffsmerkmal für das Kleinhandwerk sein, da ja die Eigenart des Handwerks lediglich in der inneren Betriebsorganisation zu suchen ist. Es lag dem Gesetzgeber aber fern, den Handwerkerbegriff auf solche Handwerksbetriebe einzuschränken, die keine kaufmännische Organisation besitzen. Wenn der kaufmännische Handwerker damals zum Minderkaufmann erklärt wurde, so wollte man damit den ganzen Berufsstand eximieren und einer ganzen Gewerbeart, die auf Grund ihrer eigentümlichen Betriebsorganisation als unkaufmännisch angesehen wurde, eine Sonderstellung einräumen. Wenn sich diese Sonderstellung rechtlich inzwischen nicht geändert hat, und der Warenhandwerker also auch dort als reiner Handwerker angesehen wird, wo ein Betrieb mit kaufmännischer Organisation vorliegt, so ist diese Sonderstellung auch weiterhin zu respektieren[80]).

---

[77]) Der Lohnhandwerker scheidet im Rahmen dieser Betrachtung ganz aus, da sein Wesen darin liegt, daß er nur Arbeiten an fremden Sachen vornimmt. Er kann daher nie Kaufmann sein (vergl. § 1, II Ziff. 2 u. 9 HGB).

[78]) Staub a. a. O. § 4, Anm. 9 S. 70; Düringer-Hachenburg a. a. O. § 4 Anm. 6 S. 212; Wieland a. a. O. S. 127.

[79]) Vergl. S. 6 dieser Arbeit.

[80]) Ueber Aenderungsbestrebungen vergl. Mussel a. a. O. S. 27.

Der Gewerbebetrieb eines Handwerkers wird also handelsrechtlich immer als reines Handwerksunternehmen angesehen, auch wenn der Handwerker zugleich Kaufmann ist, falls es sich um ein Handelsgewerbe des § 1, II, Ziff. 1 handelt (auch bei erheblichem Umfang), wenn der Betrieb nur der inneren Art nach handwerksmäßig bleibt[81]).

Ein mit einem Handelsgewerbe gemischtes Handwerksunternehmen bleibt nach der HL. auch dann ein reiner Handwerksbetrieb, wenn der Verkauf fertig bezogener Waren in innerer Verbindung mit der Ausübung des Handwerks steht[82]). Der innere Zusammenhang liegt dann vor, wenn die handwerkliche Tätigkeit den Hauptgegenstand des Gewerbes bildet und die fertig angeschafften Waren nur aushilfsweise der Unterstützung des handwerklichen Betriebs dienen. Es handelt sich hierbei um ein ausgesprochenes Verhältnis von Haupt- und Nebengewerbe. Zwar nimmt das Teilhandelsgewerbe eine gewisse selbständige Stellung ein; wirtschaftlich ist es aber von dem handwerklichen Hauptunternehmen abhängig und ist mit diesem durch den sachlichen Zusammenhang beider Betriebsformen innerlich verflochten. Das Unternehmen insgesamt betrachtet ist daher ein echtes Gesamtgewerbe, bei dem das Teilhandelsgewerbe als wirtschaftliche Nebentätigkeit handelsrechtlich nicht ins Gewicht fällt. Die Rechtsstellung des handwerklichen Hauptbetriebes isoliert betrachtet entscheidet. Es liegt daher ein einheitliches Handwerksunternehmen vor, dessen Inhaber auch dann Minderkaufmann ist, wenn das Gesamtgewerbe den in § 2 HGB gezogenen Rahmen überschreitet[83]).

Fehlt die innere Verbindung und der sachliche Zusammenhang beider (Teil-) Gewerbe, so werden sie rechtlich als zwei selbständige Gewerbe betrachtet, die in ihrem handelsrechtlichen Charakter verschieden sein können. Solche „scheinbaren oder unechten Gesamtgewerbe", die meist nur durch dieselbe Person ihrer Inhaber verbunden sind, werden handelsrechtlich nach der Stellung ihrer verschiedenartigen Gewerbe beurteilt. Bezüglich seines Handelsbetriebes wird der Handwerker dann nicht als Warenhandwerker, sondern als Kaufmann angesehen[84]).

Als letzte Erscheinungsform gewerblicher Verbindungen sind die echten Gesamtgewerbe zu betrachten, deren Teilgewerbe nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenbetrieb stehen. Ihre Rechtsstellung gestaltet sich sehr schwierig. Zwar lassen die Teilgewerbe einen sachlichen

---

81) Staub a. a. O. § 4 Anm. 14 S. 72; Düringer-Hachenburg a. a. O. § 4, III Anm. 4 a S. 210.

82) Staub a. a. O. u. Düringer-Hachenburg a. a. O. (wie Anm. 81 dieser Arbeit). OVG 66/378. KGJ 21/62.

83) Staub a. a. O. § 4, Anm. 14 S. 72; Düringer-Hachenburg a. a. O. § 4, Anm. 4 S. 210 und § 1, Anm. 11 b, S. 157/8; Wieland a. a. O. S. 127; KGJ 21/62; RGS 21/209, 31/178 und ständig.

84) Staub und Düringer-Hachenburg a. a. O. wie Anm. 83 dieser Arbeit.

Zusammenhang erkennen (der Friseur betreibt gleichzeitig einen Seifen- und Parfümeriehandel); das einheitliche Gesamtunternehmen weist jedoch qualitativ verschiedene Bestandteile auf, die sich als Teilgewerbe gleichwertig gegenüberstehen.

Das Teilhandelsgewerbe eines solchen handwerklichen Gesamtunternehmens wird dann als selbständiges Handelsgewerbe angesehen, wenn es über den Umfang eines Kleingewerbes hinausgeht und ein Vollhandelsgewerbe ist, das einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verlangt. Das ist häufig dann der Fall, wenn die im § 2 HGB geforderte komplizierte Gestaltung des Gewerbes eintritt. Wird das neben dem minderkaufmännisch betriebenen Handwerk unterhaltene Handelsgeschäft vollkaufmännisch geführt, so ist das Gesamtgewerbe ein Vollkaufmannsgewerbe[85]). Ebenso liegt dann ein Vollhandelsgewerbe vor, wenn beide Teilgewerbe zusammen einer kaufmännischen Organisation bedürfen[86]).

Handelsrechtlich wird es also bei der Unterscheidung, ob ein einheitliches Handwerksunternehmen oder ob ein Mischgewerbe vorliegt, das sich aus einem selbständigen Handwerks- und Handelsgewerbe zusammensetzt, darauf ankommen, ob das Unternehmen nach der ganzen Art des Geschäftsbetriebes nur für begrenzte Verhältnisse berechnet ist, für die der eigentliche Maßstab eines kaufmännischen Geschäftsbetriebes nicht paßt, oder ob es über diesen Umfang hinausgeht. Es ist daher unter entsprechender Anwendung des im § 2 HGB angeführten Prinzips auf den Umfang, wie auf die Art des Betriebs Rücksicht zu nehmen[87]).

Sehr umstritten ist die Frage, wann im Einzelfall noch ein echtes Gesamtgewerbe vorliegt, wann dagegen getrennte Gewerbe vorliegen. Es muß auch hier nach Merkmalen gesucht werden, die einen Anhalt nach der einen oder anderen Richtung hin zu geben vermögen. Von dem Fall der zufälligen Personalunion abgesehen, besteht schon für die rein äußerliche Verbindung handwerklicher und Einzelhandelsgewerbe unter einheitlicher Leitung die Vermutung, daß die verschiedenen gewerblichen Betriebe auch innerlich eine Einheit bilden[88]).

Als Merkmale dafür, daß eine gewerbliche Trennung vorliegt, sind in der Literatur genannt worden: der Mangel des sachlichen Zusammen-

---

[85]) Staub a. a. O. § 1 Anm. 30; Düringer-Hachenburg § 1 Anm. 11 b S. 157; Wieland a. a. O. S. 127.

[86]) Streitig! Vergl. aber KG in JW 1926/2930.

[87]) Als Kriterium wurde teilweise der Geschäftsumsatz gewertet. Man war der Ansicht, daß er der weitere Begriff sei, bei dem die verschiedenen Unterscheidungsmerkmale wie Anlagekapital, Ertrag usw. berücksichtigt werden könnten. Diese Ansicht kann heute in der Rechtslehre als überholt gelten. Vergl. Staub a. a. O. zu § 4 HGB.

[88]) RG in Rg. 17/268.

hangs und Trennung der Betriebe nach Art und Einrichtung der geschäftlichen Organisation[89]). Als Merkmale für ein echtes Gesamtgewerbe sind genannt: gleiche Betriebsstätte und räumliche Einheit der Teilgewerbe[90]), einheitliche geschäftliche Organisation und Ergänzung beider Teilgewerbe durch den gleichen Gegenstand ihres Betriebes, die gegenseitige Förderung beider Teilgewerbe und ihre wirtschaftliche Abhängigkeit voneinander[91]).

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß sich bei einem mit Handwerks- und Handelstätigkeit gemischten Gewerbebetrieb vier Formen gewerblicher Verbindungen zeigen können. Als unechte Gesamtgewerbe unterscheidet man:

a) Handwerk und Handelsgewerbe mit ausschließlich selbst erzeugten Waren. Es handelt sich um einen reinen Handwerksbetrieb.

b) Handwerk und Handelsgewerbe stehen nur in Personalunion, aber in keinem sachlichen Zusammenhang. Beide Gewerbe gelten als besondere, voneinander unabhängige Betriebe.

Als echte Gesamtgewerbe unterscheidet man:

a) Handwerk und Handelsgewerbe, welches ein Nebengewerbe zum handwerklichen Hauptunternehmen ist. Das Teilhandelsgewerbe hat keine selbständige Bedeutung. Es liegt daher ein einheitlicher Handwerksbetrieb vor.

b) Das Teilhandelsgewerbe eines Handwerksunternehmens geht über den Umfang eines Nebenbetriebes hinaus. Es gilt dann als selbständiges Handelsgewerbe, wenn es den Umfang eines Vollkaufmannsgewerbes erreicht, oder wenn es mit dem Handwerksbetrieb zusammen einer kaufmännischen Organisation bedarf.

II. Es ist nicht zufällig, daß die Kompetenzfragen zwischen Handwerk und Einzelhandel und die personelle Zugehörigkeit handwerklicher und einzelhändlerischer Funktionsträger zu ihren Organisationen — Fragen, die ja im Sinne der Rechtslehre öffentlich-rechtliche Materien sind — in den gleichen Punkten Schwierigkeiten bereiten, in denen auch der privatrechtliche Charakter gewerblicher Mischformen für Theorie und Praxis problematisch ist. Denn beide Rechtsformen bilden im Grunde eine Einheit; und die Organisation, die sich aus dem Aufgaben- und Sachbereich ihrer Wirtschaftsfunktion entwickeln muß, läßt sich nur nach der arteigenen Tätigkeit der Wirtschaftenden und der ihnen hierzu dienenden natürlichen Betriebsform bestimmen.

Man ist sich in Handwerks- und Einzelhandelskreisen darüber klar, daß der Handwerker, der die von ihm selbst hergestellten Erzeugnisse verkauft, voll und ganz zur Handwerkerorganisation gehört. Der Handwerker übt insoweit keine besondere Einzelhandelsfunktion aus, da der

---

[89]) RGS 21/209.
[90]) Pr. OVG 66/387.
[91]) Wieland a. a. O. S. 127.

Verkauf der selbst erzeugten Waren für ihn die alleinige und natürliche Umsetzung seines Produktes ist[92]). So rechnet z. B. auch eine Schlosserei, die die notwendigen handwerklichen Hilfsdienste ausschließlich für die Fabrik leistet, nicht zur Handwerkerorganisation, da es sich bei dieser Betriebsabteilung um einen unselbständigen, von der Außenwelt abgeschlossenen Teil eines einheitlichen, rationell gegliederten Fabrikbetriebes handelt[93]).

Auch der Handwerker, der fertig bezogene Waren als handwerkliches Zubehör verkauft, bietet für die Kompetenzfragen zwischen der Handwerker- und Einzelhandelsorganisation keine Schwierigkeiten. Als Nebenbetätigung zu der handwerklichen Haupttätigkeit hat diese Einzelhandelsfunktion keine selbständige Bedeutung, da sie der gewerblichen Leistung des handwerklichen Hauptunternehmens zu dienen bestimmt ist[94]). Der Handwerker gehört auch bezüglich dieses Nebenbetriebes, der sich zwar (wie ihn das RG in Straff. 48/94 für industrielle Nebenbetriebe geprägt hat) mit anderen Dingen als dem Gegenstand, dessen Herstellung das Unternehmen als solches bezweckt, aber neben diesem, um dessen Betrieb zu unterstützen und seine Zwecke zu fördern, geführt wird, ausschließlich zur Handwerkerorganisation. In seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung ist die Teilhandelsfunktion von der handwerklichen Haupttätigkeit abhängig. Sie läßt sich auf Grund ihrer inneren Verflechtung und Zusammengehörigkeit nicht vom Handwerksbetrieb trennen, ohne daß man nicht den einen oder anderen Betrieb in seinem Bestand untergräbt[95]).

Der Handwerkshandel verliert einerseits in dem Augenblick seinen Zubehörcharakter, wo er einen solchen Umfang annimmt, daß er als selbständiger Betrieb neben dem handwerklichen Unternehmen gilt, andererseits, wenn beide gewerblichen Funktionen in keinem inneren Zusammenhang zueinander stehen, d. h. wenn ein Handwerker Einzelhandel mit „branchenfremden Waren“[96]) ausübt (ein Fri-

---

[92]) Vergl. die min. Anordnung vom 18. Oktober 1934 (S. 25 d. Arb.). Ferner den Entwurf zum Berufsgesetz des Einzelhandels: „Den Bestimmungen des Gesetzes unterliegt nicht der Vertrieb von selbsterzeugten Waren durch Handwerker, wenn der Verkauf in unmittelbar räumlichem Zusammenhang mit der Herstellungsstätte erfolgt.“

[93]) Vergl. den min. Erlaß über handwerkliche Nebenbetriebe vom 27. März 1937, der die bewußte Unterscheidung von eintragungspflichtigen Nebenbetrieben und nicht eintragungspflichtigen Hilfsbetrieben macht.

[94]) Vergl. Definition im Entw. zum EHG (§ 3 b): „Den Bestimmungen des Gesetzes unterliegt nicht der durch den Handwerker vorgenommene Vertrieb von nicht selbst hergestellten Waren, die der gewerblichen Leistung des Handwerks zu dienen bestimmt sind (handwerkliches Zubehör), wenn der Absatz der Waren in räumlichem Zusammenhang mit der Handwerksstätte vorgenommen wird.

[95]) Diese Regelung trifft auch der erwähnte min. Erlaß (Vergl. S. 25 d. Arb.)

[96]) Vergl. die auf S. 24 Anm. 68 dies. Arb. erwähnte Entsch. des Bezirksverwaltungsgerichts Köslin.

seur vertreibt Tabakwaren). Soweit der Umfang des Teilhandelsbetriebs für seine wirtschaftlich selbständige Stellung gegenüber dem Handwerksunternehmen bestimmend ist, kann daher nur ein mit branchenverwandten Waren ausgeübter Handel in Betracht kommen, der mit der gewerblichen Leistung des Handwerksbetriebs in einer unmittelbaren Beziehung steht (Verkauf von Goldwaren in Uhrmachergeschäften, oder von Parfümerien in Friseurläden)[97].

Die Frage des Handels mit branchenverwandten Waren bietet für die Kompetenzfragen zwischen Handwerk und Einzelhandel die größten Schwierigkeiten. Die Bestrebungen der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel gehen dahin, diese Wirtschaftsfunktion als selbständige Einzelhandelsfunktion zu betrachten und ihre Träger zur Einzelhandelsorganisation zu rechnen[98]. Jedoch weist der Reichsstand des Deutschen Handwerks darauf hin, daß für die branchenverwandten Fälle (wo z. B. der Mechaniker Fahrräder, Nähmaschinen, Sprechmaschinen vertreibt, der Bäcker gleichzeitig fertig bezogene Schokoladenwaren verkauft, der Optiker gleichzeitig Ferngläser und Mikroskope liefert), daß gerade in solchen Fällen niemand als der Handwerker selbst für den einschlägigen Fachhandel geeigneter ist, der um so mehr auf Grund seiner besonderen Sachkenntnis dem Ziel des Gesetzgebers entsprechend die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und sachgemäßen Warenversorgung der Bevölkerung erreichen kann[99]. Es heißt in dem Schreiben wörtlich weiter: „In diesem Zusammenhang muß sich der Gesetzesentwurf[100]) unbedingt in der Weise beschränken, wie es bereits durch den min. Erlaß vom 30. 7. 1935 — IV. 14159/35 — für die Heranziehung von Einzelhandelsvertretungen bei den Industrie- und Handelskammern klargestellt wurde. Nach diesem Erlaß kamen die Einzelhandelsvertretungen der preußischen Industrie- und Handelskammern für die Betreuung und für eine entsprechende organisatorische Heranziehug der in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden nur insoweit in Betracht, als es sich um die Ausübung branchenfremden Einzelhandels handelte (ein Bäcker betreibt Kohlenhandel, ein Friseur betreibt Handel mit Tabakwaren)."

---

[97]) Vergl. den Erlaß des RWiM. v. 30. Juni 1935 (IV. 14159/35).

[98]) Der handwerkliche Zubehörhandel ist mit dem Fall der „branchenverwandten Waren" nicht identisch. Während es sich bei dem Zubehörhandel um ein ausgesprochenes Hilfsgeschäft des handwerklichen Unternehmens handelt, das dessen Zwecken dient, genügt es für „die branchenverwandten Fälle", daß der Handel mit solchen Waren sich mit dem Gegenstand des handwerklichen Grundunternehmens deckt, d. h. „mit der gewerblichen Leistung des handwerklichen Betriebs in einer unmittelbaren Verbindung steht", vergl. üb. d. Begriffe d. min. Schreiben v. 16. Dez. 1934 an die Landesregierungen.

[99]) Schreiben des Reichsstands d. Dtsch. Handwerks vom 29. Juli 1936 (TG. Nr. 36 R 5086).

[100]) Es handelt sich um den erwähnten Entwurf zum neuen Einzelh.-Schutzgesetz.

zwischen den Ansichten der Handwerks- und Einzelhandelskreise die richtige Grenze zu bestimmen, dürfte sehr schwer sein. Wenn man jedoch dem Willen des Gesetzgebers folgt, läßt sich auch hier ein Weg finden.

Die berufsständische Einteilung der Wirtschaftszweige und die Zuteilung der gemeinsamen Verrichtungsfunktionen nach ihrem arteigenen Charakter dient sicherlich keinem Selbstzweck. Die ständische Einteilung hat nur den Sinn, das Funktionieren der Wirtschaft in ihrem gesamten Organismus auf die bestmögliche Art sicherzustellen, in Erfüllung dessen das Handwerk die Be- und Verarbeitung von Gegenständen, der Einzelhandel die Verteilerfunktion übernimmt. Wo die Einzelhandelstätigkeit nur der wirtschaftliche Umsatz der handwerklichen Leistung ist oder sonst der gewerblichen Leistung des Handwerks zu dienen bestimmt ist, und daher an Bedeutung gegenüber der Handwerkerfunktion zurücktritt, muß sie selbstverständlich zum Tätigkeits- und Aufgabenbereich der Handwerksorganisation gehören. Wo sie aber als gleichberechtigte und selbständige Funktion neben die handwerkliche Tätigkeit tritt, ist zu fragen, wer im Einzelfall zu ihrer Ausübung besser in der Lage ist. Der Handwerker kommt für die Ausübung der Einzelhandelsfunktion neben seiner handwerklichen Leistung auf Grund seiner besonderen Sachkenntnis insoweit in Betracht, als diese nicht die über die handwerksmäßigen Kenntnisse hinausgehende allgemeine kaufmännische Kenntnisse erfordert. Denn der Handwerker hat für die Fälle des Verkaufs branchenverwandter Waren auf Grund seiner Ausbildung die spezielle Fachkenntnis, wodurch er die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und sachgemäßen Warenversorgung der Bevölkerung in erster Linie verbürgt. Die Ablegung der Meisterprüfung als Erfordernis der Sachprüfung genügt daher solange, als der mit dem Handwerksbetrieb verbundene Einzelhandelsbetrieb nicht einen solchen Umfang annimmt, daß allgemeine kaufmännische Kenntnisse, wie sie die ausgesprochene einzelhändlerische Ausbildung vermittelt, in Betracht kommen. Diese allgemeinen kaufmännischen Kenntnisse sind Materien, die typisch zur Berufsaufgabe der Einzelhandelsorganisation gehören. Es sind dies nach dem Erlaß des RWiM. vom 24. Oktober 1934 (V 5763/34): Buchführung, Kostenrechnung, Wettbewerb, Kalkulation, Warenkunde (Beschaffenheit, Gebrauchsmöglichkeit und Warengattung). Nimmt das Einzelhandelsgewerbe, das neben dem handwerklichen Betrieb geführt wird, einen solchen Umfang an, daß es über die handwerklichen Kenntnisse hinausgeht, kann sein Inhaber bezüglich dieser Tätigkeit nicht mehr zur Handwerkerorganisation gehören. Er muß dann auch der Betreuung der Einzelhandelsorganisation zugeteilt werden, die für diese Berufsfragen die Vertretung hat.

Für die Entscheidung aber, ob die handwerklichen Fachkenntnisse genügen oder ob besondere kaufmännische und Einzelhandelskenntnisse nötig sind, wird man es auf die Betriebsstruktur abstellen müssen und als Kriterium eines mit einem Handwerksbetrieb gemischten Einzelhandels-

betriebs die kaufmännische Organisation gelten lassen müssen. Für die organisatorische Zugehörigkeit eines handwerklichen Funktionsträgers, der auch Einzelhandelsfunktionen ausübt, zum Handwerk oder zum Einzelhandel wird es dann auf die Eintragungsfähigkeit seines gesamten Unternehmens im Sinne des § 2 HGB ankommen, die ja Ausdruck eines komplizierten, eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Betriebs ist, und sich nur unter Berücksichtigung aller Umstände und Merkmale des Falls beurteilen läßt.

Der bisher in den Vordergrund gerückte Umsatz kann allein kein Begriffsmerkmal für den kaufmännischen und einzelhändlerischen Berufsstand bilden. Der Umsatz kann lediglich für die rein wirtschaftliche Seite eines Unternehmens in Betracht kommen und also mit dem Ertrag in Vergleich gesetzt werden und für Geschäftsunkosten, Steuern und sonstige öffentliche Lasten Bedeutung gewinnen. Es läßt sich bei manchen Geschäften ein großer Umsatz mit primitiven kaufmännischen Mittel durchführen. So ist z. B. für einen Metzger, der nebenbei einen Viehhandel betreibt, keine vielfältige Buchführung notwendig. Anderseits wird schon bei einem kleineren Umsatz eine komplizierte Buchführung notwendig werden. Maßgebend für das Erfordernis kaufmännischer Kenntnisse und Einrichtungen ist besonders die Höhe des Anlagekapitals und des Betriebskapitals, Umsatz, Ertrag, Gewerbesteuer, Größe und Beschaffenheit der dem Betrieb dienenden Räumlichkeiten, Umfang und Art der persönlichen Mitarbeit des Inhabers und seiner Familienangehörigen, Art und Zahl des Personals, Art des Wareneinkaufs, Art und Umfang des beanspruchten und gewährten Kredits, Bank- und Wechselverkehr, Kundenkreis und Buchführung. Es brauchen nicht alle diese Merkmale vorhanden zu sein, um als vollkaufmännisch gelten zu können. Anderseits genügt es aber nicht, wenn nur eines vorliegt. Entscheidend muß vielmehr das Gesamtbild des Unternehmens sein.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird man die Einzelhandelstätigkeit — es handelt sich hier nur um die Einzelhandelstätigkeit mit branchenverwandten Waren — immer nur als Hilfstätigkeit zur handwerklichen Leistung betrachten müssen, die für ihren Träger keine besondere Zugehörigkeit zur Einzelhandelsorganisation zu begründen vermag. Handelt es sich aber um einen Einzelhandelsbetrieb mit einem Verkauf branchenfremder Waren, die in keinem inneren Verhältnis zum Gegenstand des Handwerksbetriebs stehen, so verlangt eine konsequente Durchführung der berufsständischen Ideen, daß ihr Träger selbst dann nicht bezüglich der Handelstätigkeit zur Handwerkerorganisation zu rechnen ist, wenn der Einzelhandelsbetrieb den Umfang eines Kleingewerbes nicht überschreitet[101]). Denn dann ist der Handwerker bezüglich dieser Funktion ausgesprochener Einzelhändler und muß demgemäß zur

[101]) Vergl. S. 33 d. Arb. z. min. Erl. v. 30. Juli 1935 (IV. 14159/35).

Einzelhandelsorganisation gehören. Es läßt sich keine Rechtfertigung dafür finden, daß die berufsständische Organisation des Einzelhandels auf die Einbeziehung der Handelstätigkeit verzichten soll, die zufällig von einem Unternehmer ausgeführt wird, der nebenbei auch Handwerker ist.

Als Merkmal dafür, ob eine Einzelhandelstätigkeit mit branchenverwandten oder branchenfremden Waren ausgeübt wird, soll wiederum die Sachkenntnis gelten, ob nämlich der Handwerker auf Grund seiner handwerklichen Vorbildung und Kenntnis in der Entstehung, Zusammensetzung, Beschaffenheit oder Gebrauchsmöglichkeit der betreffenden Ware Bescheid weiß.

Den branchenfremden Fällen wird es gleichzusetzen sein, wenn der Inhaber des Handwerksunternehmens die einzelhändlerische Tätigkeit nicht in räumlicher Verbindung mit seiner handwerklichen Betriebsstätte ausübt, da dann in aller Regel schon nicht von einer Betriebseinheit oder einer inneren Verbundenheit und Förderung beider Teilgewerbe gesprochen werden kann. In diesem Sinne geht auch die gegenwärtige Entwicklungstendenz.

Nach Maßgabe der vorausgegangenen Darstellung wird man also für die berufsständische Zugehörigkeit von Handwerkern, die auch Einzelhandelsfunktionen ausüben, zu unterscheiden haben:

a) den Handwerker, der eine Handelstätigkeit mit selbsterzeugten Waren oder daneben mit handwerklichem Zubehör ausübt, welche den Zwecken und der gewerblichen Leistung des Handwerks zu dienen bestimmt ist. Es handelt sich ausschließlich um Handwerkerfunktionen und ihr Träger ist nur Handwerker.

b) den Handwerker, der neben Handwerkstätigkeit eine Einzelhandelstätigkeit mit branchenfremden Waren ausübt, welche in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Handwerk steht. Ihr Träger ist bezüglich der handwerklichen Funktion Handwerker, bezüglich der Einzelhandelsfunktion Händler.

c) den Handwerker, der neben seiner handwerklichen Tätigkeit eine Einzelhandelsfunktion mit branchenverwandten Waren ausübt, welche in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Handwerk steht. Ihr Träger ist grundsätzlich als Handwerker anzusehen. Nur wenn das Gesamtunternehmen einen solchen Umfang annimmt, daß es einer komplizierten kaufmännischen Organisation bedarf, wofür die handwerkliche Vorbildung und Sachkenntnis nicht ausreicht, wird man ihn bezüglich der Einzelhandelstätigkeit als Einzelhändler betrachten müssen.

D. § 8. Handwerk und Einzelhandel im gegenwärtigen Wirtschaftsleben als mittelständische Berufsstände.

I. Die vorstehende Darlegung ist nicht von abstrakten Prinzipien geleitet. Sie entspringt der logischen, für den ständischen Aufbau gewollten und sich durchsetzenden Einteilung. Die Ständeordnung des nationalsozialistischen Staates geht vorzugsweise vom wirtschaftlichen Ordnungsprinzip aus und dient auf der Grundlage der wirtschaftlichen Zuordnung nach gemeinsamen Verrichtungsfunktionen der Schaffung der neuen Volksordnung. Nur wenn man dem Wesen der Wirtschaftsfaktoren ihre eigene und ursprüngliche Funktion zugrunde legt und darauf eine zweckentsprechende Organisation aufbaut, die der Erfüllung ihrer Aufgaben im bestmöglichen Sinne Rechnung trägt, wird man die notwendigen Anhaltspunkte für eine zweckentsprechende ständische Ausgestaltung des gegenwärtigen Wirtschaftslebens finden.

Wenn bei der Neuschaffung des Handwerkerstandes z. T. die traditionell geformte ständische Einteilung maßgebend war, so läßt sich hierin das Bestreben erkennen, die zeitlosen Werte überkommener Formen und Ueberlieferungen zu erhalten oder wieder neu zu beleben[102]). Denn gerade die historisch geprägte ständische Form, die sich vor allem im beruflichen und geselligen Zusammenleben ausdrückt, ist das Element, welches das Gemeinschaftsbewußtsein stärkt und erhält. Der Handwerkerstand ist aus den in der mittelalterlichen Stadtfreiheit blühenden Zünften hervorgegangen, welche einmal großartige Gesamtorganisationen des gewerblichen Lebens waren. Die Zünfte repräsentierten einzig und allein die gewerbliche Wirtschaft des Mittelalters und haben als Träger der wirtschaftlichen Selbstverwaltung das Gebiet des Gewerberechts fast ausschließlich beherrscht. Der mittelalterliche Gewerbebegriff deckt sich gänzlich mit der Organisation der Zunft. Denn nur der durfte ein Gewerbe ausüben, der Mitglied dieser scharf abgegrenzten ständisch organisierten Kaste war. Mit der Zugehörigkeit allein erwarb er die Berechtigung hierzu und nach der Zugehörigkeit allein bestimmte sich die Qualifikation zum Gewerbe. Die Zünfte bildeten in sich geschlossene Rechtseinheiten und waren als solche öffentlich-rechtliche Körperschaften mit hoheitsrechtlichen Funktionen und Selbstverwaltungsrecht[103]). Ihre öffentlich-rechtliche Natur kommt deutlich in dem Zunftzwang auf der einen und den Zwangs- und Bannrechten auf der anderen Seite zum Ausdruck. Das Gewerbe durfte nur von zünftigen Meistern ausgeübt werden; anderen Personen war sie verboten. Andererseits waren die Bürger der Stadt in der Wahl ihrer Handwerker nicht frei; sie waren gezwungen, zu dem Meister zu gehen, zu dessen Bannmeile sie gehörten. Die auf die

---

[102]) Rößle (Ständestaat: a. a. O. S. 31).
[103]) Vergl. Gierke: Dtsch. Genossenschaftsrecht a. a. O. S. 384, III, 1.

Zünfte zurückgehende Gewerbegesetzgebung der damaligen Zeit läßt an Vollständigkeit nicht zu wünschen übrig. Die Zünfte fühlten sich nicht nur für die Qualität der von ihren Mitgliedern verfertigten Waren verantwortlich, sie regelten auch eingehend die Rohstoffversorgung, die Preisbildung und die Frage des Absatzes durch Begrenzung des Umfangs der Produktion[104]). Denn der mittelalterlichen Wirtschaft genügte die Befriedigung des Eigenbedarfs. Eine Wirtschaft, die darüber hinausging und Gewinn um des Gewinnes willen betrieb, war verwerflich, da diese Wirtschaftsweise nur auf Kosten der Mitmenschen und damit des allgemeinen Wohls gehen konnte. Um daher die Triebkräfte der Wirtschaftenden möglichst auszuschalten und dennoch eine ausreichende Versorgung des Einzelnen sicherzustellen, erfolgte die Bindung der einzelnen Berufsgenossen durch die Zunft[105]). Die Zunft diente damit zugleich der Allgemeinheit. Denn nur durch die soziale Einordnung des Einzelnen können die Bedürfnisse der Gesamtheit sichergestellt werden und nur aus der Gesamtheit ergeben sich die Funktionen des Einzelnen.

So erklärt es sich, daß die Städte die Zünfte zur Erfüllung ihrer Gesamtheitsaufgaben mit einem umfassenden Selbstverwaltungsrecht ausstatteten, in Ausübung dessen sie der städtischen Aufsicht unterworfen waren. So hatten schon damals die Zünfte eine Doppelstellung von Freiheit und Abhängigkeit, deren Selbständigkeit allerdings nach Zeit und Ort überaus verschieden war. Ueberall aber war das Verhältnis auf der Idee der Vermittlung zwischen dem selbständigen Recht der Zunft und dem höheren Recht der Gemeinschaft aufgebaut. Man erstrebte daher weder eine Verwandlung der Zünfte in städtische Anstalten, noch gestattete man eine völlige Isolierung der Zünfte in selbstsüchtigen Interessenverbänden. Man suchte eine Harmonie von Selbstverwaltung und Aufsichtsrecht, von genossenschaftlicher Freiheit und staatlicher Einheit herzustellen. „Und überall, wo fruchtbare Spannungen zwischen Zünften und Stadtregiment bestanden, wo lebendige Zusammenarbeit, Ausgleichung und Ergänzung obrigkeitlicher und eigenständischer Tätigkeit stattfand, wurde eine wirtschaftliche Starrheit vermieden und für die Interessen der Produzenten wie der Konsumenten gleichermaßen gesorgt.“[106])

Den Gedanken einer selbstverantwortlichen Lebens- und Berufsgemeinschaft hat sich das Handwerk in allen Zeiten bewahrt. Wenn die Zünfte auch ihre ursprüngliche Bedeutung verloren hatten und in ihren Formen erstarrten, die sie in denkwürdiger Zeit deutscher Geschichte aufbauten, so ist ihnen doch die lebendige Kraft wirklichen Gemeinschaftsdenkens nie völlig verloren gegangen. Die historisch geprägte Lebensform konnte allerdings für den heutigen Handwerkerstand nur insoweit be-

---

[104]) Gierke, Dtsch. Genossenschaftsrecht a. a. O. S. 389.
[105]) v. Below a. a. O. S. 271.
[106]) Gierke, Genossenschaftsrecht a. a. O. S. 374, II.

rücksichtigt werden, als sie nach der gegenwartskräftigen Ueberlieferung noch vorhanden war. Denn dazu ist der Begriff der Volksgemeinschaft im nationalsozialistischen Denken zu stark, um die überlebten Begriffe gesellschaftlicher Standesunterschiede wieder aufleben zu lassen. Der heutige Staat will durch die Ständeordnung keine politischen Organismen schaffen, wie sie das Mittelalter gekannt hat, Organismen, die den Rang ihrer gesellschaftlichen Ordnung nur nach ihrer Herrschaftsstellung im Staate bemaßen. Der Zweck der heutigen Ständeordnung ist der, wirtschaftliche Interessen auf wirtschaftliche Art zu erreichen. Heute wird der durch die Stände vertretene wirtschaftliche Bereich und der durch den Staat vertretene politische Bereich sauber getrennt, ja die Entpolitisierung als der Sinn der Ständeordnung bezeichnet, um die wirtschaftlichen Organismen für die Aufgaben der politischen Führung bereitzustellen.

Alle volkswirtschaftlichen Funktionen finden daher heute in der berufsständischen Ordnung ihre Berücksichtigung.

Im Mittelalter haben sich Handwerk und Einzelhandel oft in ihrem Daseinsrecht bekämpft. In der handwerklichen Stadtverfassung lag dem Hersteller der Ware auch der Umsatz an den Verbraucher ob. Daher war ein besonderer, neben dem Handwerk bestehender Händlerstand nur für die Herbeischaffung der außerhalb des städtischen Wirtschaftsgebiets vorhandenen und zur Deckung des in der Stadt auftretenden Bedarfs notwendigen Güter erforderlich. In der Hauptsache waren es also Güter, an denen eine stoffveredelnde gewerbliche Tätigkeit innerhalb des Landes oder der Stadt nicht vorgenommen werden konnte, mit denen sich dann ein besonderes Krämergewerbe in die Organisation der mittelalterlichen Zunftverfassung einordnen und sich zu einer besonderen Krämerzunft zusammenschließen konnte[107]). Aber der bei den eingesessenen Handwerkern oft vorherrschende Mangel direkten Absatzes an den innerstädtischen Bedarf, vor allem in spärlich bevölkerten Gegenden, veranlaßte sie, den Krämern z. T. ihre Erzeugnisse anzubieten, wodurch die Krämer ihre Wirtschaftsfunktion erheblich ausdehnten. Rechtlich aber beanspruchten die Handwerker immer zugleich die Produktion und die Verteilerfunktion für sich und erstrebten jeden Ausschluß von zwischenhändlerischen Gewinnmöglichkeiten durch Handwerksfremde an ihren Produkten. Selbst der Handel mit solchen Produkten, die nur mangels der erforderlichen Produktionsmittel innerhalb des Landes oder der Stadt nicht geschaffen werden konnten, erkannten die Handwerker nie als echtes Krämerrecht an, wenn sie auch solchen Handel duldeten. Die Auseinandersetzungen über die Grundlage und den Umfang des händlerischen Wirkungskreises haben oft den Gegenstand von Streitigkeiten gebildet und den Gegensatz von Handwerk und Krämer verschärft[108]).

---

107) Voigt a. a. O. S. 62.
108) Voigt a. a. O. S. 40.

Aber auch aus eigenen Kreisen der Handwerker wendet sich im 17. und 18. Jahrhundert eine kleine Zahl reicher Zunftmitglieder immer mehr „von der mühseligen Art des Nahrungserwerbs mit der eigenen Hände Fleiß ab und widmeten sich dem bequemeren Erwerb aus der zwischen Konsumenten und handwerklichen Produzenten vermittelnden Handelstätigkeit"[109]). Die Fortschritte der Technik, die Möglichkeit des erweiterten Absatzes und die Teilung der Wirtschaftsfunktionen lassen später dann ein berufsteilig besonders gegliedertes Handelsgewerbe zur vollen Geltung kommen. Je mehr Aufmerksamkeit an sich die Warenerzeugung erfordert, je umfassendere Märkte sich durch den Ausbau der Verkehrswege und das Zurückdrängen der Selbstversorgung darboten, um so notwendiger wurde es, die Aufgabe der Warenversorgung zu verselbständigen[110]). Der Ausbau der städtischen Ansiedlungen bringt große Verbrauchermassen auf einem engen Raum zusammen und führt damit zum Platz, der auch den seßhaften Handel rentabel macht. Die Produktionskraft der Industrie wächst dann mehr und mehr über die Aufnahmefähigkeit der lokalen Märkte hinaus und steigert dadurch die Handelsfunktion in so erheblichem Maße, daß sie in sich eine Arbeitsteilung in Groß- und Einzelhandel vornimmt.

II. Dem Einzelhandel wird immer der Vorwurf gemacht, er sei durchaus unproduktiv und verteuere durch seine Aufschläge die Waren, die man doch ebenso gut auf direktem Wege erhalten könne. Die Ausschaltungsgefahr ist daher naturgemäß groß und vor allem dort gegeben, wo Verbindungen zwischen Hersteller und Verbraucher sich bewerkstelligen lassen. Diese Sachlage ist namentlich beim Handwerk vorhanden, wo die Bedienung eines eng begrenzten und darum leicht übersehbaren Marktes infrage kommt.

Die volkswirtschaftliche Anerkennung des Einzelhandels hat heute aber den Vorwurf der Unproduktivität beseitigt. Denn bei der Feststellung der Produktivität ist nicht davon auszugehen, inwieweit jemand an der Produktionstätigkeit unmittelbar oder mittelbar teilnimmt, sondern inwieweit er unabhängig davon der Ueberwindung der natürlichen Güterknappheit dient[111]). In folgerichtiger Anlehnung an den Einzelhandelsbegriff kann man von einem Einzelhändler nur reden bei einer Tätigkeit, die die regelmäßige und planmäßige Vermittlung des Warenumsatzes an den Verbraucher zum Gegenstand hat und in dieser Tätigkeit eine selbständige Aufgabe sieht. „Der Einzelhändler muß sich nach jeder Richtung hin darauf einstellen, was der Bedarf von ihm verlangt; er folgt dem Bedarf hinsichtlich des Ortes, wo er seine Waren zur Schau stellt, er folgt ihm hinsichtlich des Zeitpunktes, zu welchem er seine Waren anbietet. In engem Zusammenhang

[109]) Voigt a. a. O. S. 53.
[110]) Vergl. Lampe Art. Einzelhandel im H.W. d. Staatsw.
[111]) Splettstößer a. a. O. S. 6.

damit weckt der Einzelhändler den Bedarf und regt gleichzeitig aus seiner Kenntnis des Absatzmarktes rückwärts zur Erzeugung an. Die einzelhändlerische Tätigkeit ist eben nicht allein auf die Erforschung des Verbraucherwillens abgestellt, sondern in mindest dem gleichen Maße auf seine bewußte Steuerung."[112]) In dieser Hinsicht übt der Einzelhandel eine notwendige wirtschaftliche Funktion aus, die ihn als selbständigen Berufsstand charakterisiert und ihm seine berufsständische Existenzberechtigung gibt.

Wo sich daher handwerkliche und einzelhändlerische Berufs- und Lebensfragen überschneiden, wird, wie es die Erfahrung der letzten Zeit lehrt, eine gesunde Trennung beider Aufgabengebiete am förderlichsten sein und eine hieraus wachsende Kompetenzverteilung nach handwerklichen und einzelhändlerischen Sachgebieten im Sinne der sich durchsetzenden berufsständischen Ordnung ihre gegenseitige Abgrenzung erleichtern. Ebenso wie in zahlreichen Fällen von Handwerkern die erforderliche Sachkenntnis zum Betrieb seines Handelsgeschäfts gefordert wird, können vielfach Einzelhandelsgeschäfte nur fortgeführt werden, wenn ihre Inhaber selbst die Meisterprüfung gemacht haben. Wenn der Handwerkerstand durch sein Ausbildungswesen und die Meisterprüfung gleichfalls eine sachgemäße kaufmännische Schulung der Handwerker vornimmt und das Bestreben zeigt, das Rechnungswesen und die Kalkulation auch im Handwerk zu pflegen, Einkauf und Verkauf, Kundenbehandlung und Werbung in der handwerklichen Schulung zu behandeln, so erfüllt es damit eigene dringende Aufgaben, ohne damit in die speziellen Berufspflichten der Einzelhandelsorganisation einzudringen. Im ganzen beruhen die Beziehungen zwischen Handwerk und Einzelhandel auf einer durchaus gesunden Grundlage. Beide Betriebsformen sind einander verwandt, die Uebergänge sind fließend und die Mischformen häufig. Durch ihre gegenseitige Beziehung und Durchdringung war das Bestreben immer schon auf Erhaltung und Stärkung beider Wirtschaftsfunktionen in ihrer Leistungsfähigkeit und Schaffenskraft gerichtet. Denn Handwerk und Einzelhandel haben wichtige gemeinsame Aufgaben im Kampf gegen die Entpersönlichungstendenzen in der Güterverteilung, im Ringen um die Anerkennung des Menschen als Schöpfer und Gestalter des Wirtschaftslebens und im Kampf gegen Schund und Mittelmäßigkeit und der Erziehung der Käufer zu einem ausgeprägten Qualitätsbewußtsein[113]).

Handwerk und Einzelhändler haben heute die Einheit ihres Standes wiedergefunden und sind stolz auf ihren Stand geworden. Ihr besonderer Aufgabenkreis und die Berufsarbeit in den Organisationen ist von dem Bewußtsein der Standesgemeinschaft getragen, in der die Berufsvorbil-

---

112) Splettstößer a. a. O. S. 4/5.
113) Schüler a. a. O. S. 105/6.

dung und die Berufsauslese im Vordergrund steht. Nur die Gemeinschaft fähiger und berufener Fachkenner kann den Berufsstand bilden, der zum Träger des Standesrechts und darüber hinaus der Wirtschaftsverfassung überhaupt auserlesen ist. Die Idee des ständischen Aufbaus ist ein Verfassungsprinzip des Nationalsozialismus[114]), der bewußt diese Form gewählt hat, um die Wirtschaft wieder ihrer zweckbestimmten Funktion zuzuführen. Denn nur die vollkommenste Form konnte ihm genügen, um die neue Wirtschaftsordnung zu schaffen, in der sich die lebendigen Kräfte der eigenständischen Lebensgesetze entfalten können und in gemeinsamem, vom politischen Willen gezügelten Streben das Werk deutscher Erneuerung schaffen. Nur die ständische Ordnung kann dieser Aufgabe gerecht werden, da sie allein in vollkommener Weise die schöpferische Persönlichkeit wecken und durch Leistungsstreben eine gesunde Auslese halten kann, wie es einer wagefreudigen, lebendigen und vorwärtsstrebenden Wirtschaft entspricht. Dann kann durch verantwortungsbewußte Selbstverwaltung das erforderliche Maß von Einsicht, Gesinnung und Triebsicherheit aller Verantwortlichen erreicht und das Wohl der Gesamtheit garantiert werden. Es gilt nur die Harmonie von Freiheit und Bindung zu finden, die die eigenständischen Triebkräfte in der sie umfassenden völkischen Ordnung zur Einheit bringt. Durch die Einheit von Selbstverwaltung und Gemeinschaftsrecht gewinnt dann die ständische Wirtschaft die Rechtsform, die aus dem in ihr zusammengefaßten Lebensbereich des Volkes ihre Rechte schöpft und die Pflichten empfängt, um aus der Mitte genossenschaftlichen Lebens die Grundkräfte zur Entfaltung zu bringen, die die völkischen Lebensgesetze bedingen.

---

[114]) Punkt 25 d. Programms der NSDAP. vom 24. Febr. 1920: „Wir fordern . . . die Bildung von Ständen und Berufskammern zur Durchführung der vom Reich erlassenen Rahmengesetze . . .“

Lebenslauf.

Am 20. Januar 1914 wurde ich als Sohn des Reichsbahn-Amtmanns Hans Moritz in Neuwied am Rhein geboren. Ich besuchte zunächst die Volksschule zu Neuwied. Durch die Ausweisung unserer Familie aus dem besetzten Gebiet durch die Franzosen gezwungen, mußte ich 1923 die Schulen verschiedentlich wechseln, bis ich endgültig in eine Privatschule in Hadamar (Westerwald) umgeschult werden konnte. Anschließend besuchte ich 1924 in Hadamar auch die Sexta des Gymnasiums. Nach aufgehobener Ausweisung wurde ich 1925 in die Quinta des Humanistischen Gymnasiums zu Neuwied aufgenommen, wo ich auch die folgenden Klassen absolvierte. Ostern 1933 legte ich die Reifeprüfung mit Erfolg ab. Im Sommersemester 1933 begann ich mein Studium und widmete mich an den Universitäten Bonn und Frankfurt/Main der Rechtswissenschaft. Am 22. Dezember 1936 bestand ich am Oberlandesgericht in Köln meine erste juristische Staatsprüfung. Zur Zeit befinde ich mich im ersten Ausbildungsabschnitt zur Vorbereitung für die große Staatsprüfung bei dem Amtsgericht in Linz am Rhein.

Abschließend sei hier Herrn Professor Dr. Ruth für die Uebernahme des Themas und für die liebenswürdige Unterstützung bei der Ausarbeitung meiner Dissertation bestens gedankt. Mein verbindlichster Dank gilt auch Herrn Professor Dr. Klausing für die Uebernahme des Korreferats. Sodann sei an dieser Stelle Herrn Dipl.-Volkswirt Keitel, Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft in Frankfurt/M., für die liebenswürdige Ueberlassung von einschlägigen Unterlagen, sowie ihm, wie Herrn Dr. Rembor, Direktor des Hauses für Berufsgestaltung des Lebensmittel-Einzelhandels in Neuwied, und Herrn Dr. Heinig, Leiter der Reichsgeschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel (Rechtsabteilung) in Berlin, für ihre wertvollen Anregungen zu meiner Arbeit freundlichst gedankt.